



EASO- Praxisleitfaden: Ausschluss

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Januar 2017

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen
zur Europäischen Union zu finden.***

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

(00 800) 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar im Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Print ISBN 978-92-9494-669-0 doi:10.2847/004814 BZ-06-16-228-DE-C
PDF ISBN 978-92-9494-640-9 doi:10.2847/7566 BZ-06-16-228-DE-N

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2017

Weder das EASO noch in dessen Namen oder Auftrag tätige Personen können für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.



EASO- Praxisleitfaden: Ausschluss

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Januar 2017

Einführung in den Praxisleitfaden „Ausschluss“

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Der EASO-Praxisleitfaden „Ausschluss“ ist als praktisches Hilfsmittel gedacht, das Sachbearbeitern im Asylwesen in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus bei ihrer täglichen Arbeit Hilfestellung leisten soll.

Der Zweck des Praxisleitfadens besteht darin, bei der Erkennung und Prüfung potenzieller Ausschlussfälle zu helfen.

Der Leitfaden wurde im Einklang mit den maßgeblichen rechtlichen Anforderungen erarbeitet und bietet gleichzeitig einen praktischen Ansatz, der die Standards des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Leitlinien für die tägliche Arbeit umsetzt.

Welchen Anwendungsbereich hat dieser Praxisleitfaden? Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen die Bestimmungen des **Artikels 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie, gestützt auf Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie**, also die Bestimmungen, die den Ausschluss in Fällen regeln, in denen der Antragsteller internationalen Schutz nicht „verdient“.

Nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie, gestützt auf Artikel 1D und Artikel 1E der Flüchtlingskonvention, also Fälle, in denen der Antragsteller bereits Schutz genießt und daher des Schutzes durch die Flüchtlingseigenschaft nicht bedarf.

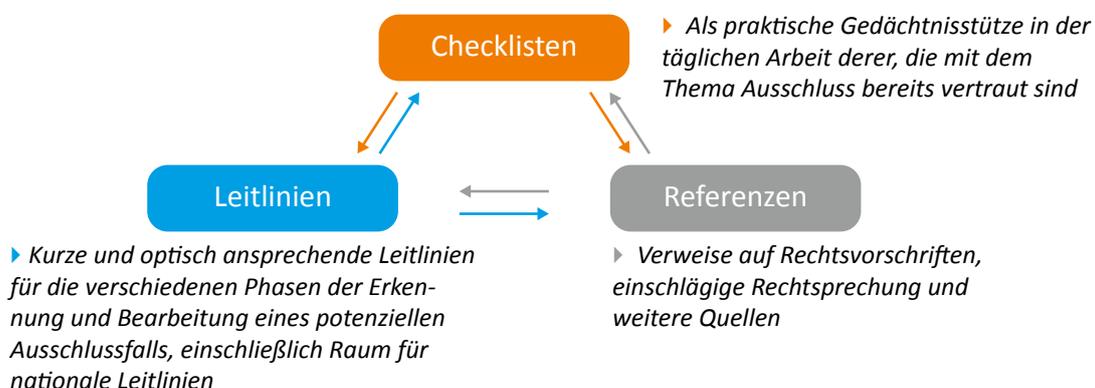
Die meisten in diesem Leitfaden behandelten Konzepte stammen aus dem nationalen oder internationalen Strafrecht sowie dem humanitären Völkerrecht. Es sei jedoch betont, dass der Ausschluss ein Instrument des Asylrechts ist, das sich in seinem Wesen und seinen Zielen unterscheidet, weshalb diesbezüglich besondere Erwägungen gelten.

Wer sollte diesen Praxisleitfaden verwenden? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Beamte der nationalen Asylbehörden. Sie werden allgemein als „**Sachbearbeiter**“ bezeichnet. Seine Hauptzielgruppe sind Befragter und Entscheider, doch könnte er sich auch für Beamte als nützlich erweisen, die als Erste mit den Antragstellern in Kontakt kommen, sowie für alle anderen Personen, die an der Erkennung und/oder Bearbeitung eines Ausschlussfalls beteiligt sein könnten.

Der Praxisleitfaden geht auf die Bedürfnisse von Sachbearbeitern ein, für die das Thema Ausschluss neu ist: Für sie wird er vor allem als Informationsquelle wertvoll sein; er befasst sich aber auch mit den Bedürfnissen der Sachbearbeiter mit jahrelanger Erfahrung, darunter Sachbearbeiter, die sich auf Ausschluss spezialisiert haben und denen er als praktische Gedächtnisstütze dient.

Wie wird dieser Praxisleitfaden genutzt? Der Praxisleitfaden umfasst drei Ebenen, die je nach Bedarf des Nutzers unabhängig voneinander, aber auch auf miteinander verknüpfte Weise genutzt werden können. Diese Ebenen leiten den Nutzer von der Erkennung eines potenziellen Ausschlussfalls bis hin zur schriftlichen Entscheidung und einem eventuellen Follow-up.

Verwendung der Ebenen des Praxisleitfadens:



Dieser Praxisleitfaden bietet jedoch nicht nur eine strukturierte Orientierung, sondern kann auch als Instrument für die Selbstevaluierung betrachtet und/oder als Instrument für die Qualitätsüberwachung eingesetzt werden.

Wie wurde dieser Praxisleitfaden entwickelt? Der Leitfaden wurde mit Unterstützung des EASO von Sachverständigen aus den EU+-Staaten entwickelt; wertvolle Beiträge lieferte außerdem das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR). Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden allen EU+-Staaten zur Konsultation vorgelegt.

Welche Verbindung besteht zwischen diesem Praxisleitfaden und anderen Unterstützungsinstrumenten des EASO?

Der Auftrag des EASO besteht darin, die Mitgliedstaaten u. a. durch gemeinsame Schulungen, einheitliche Qualität und einheitliche Informationen über Herkunftsländer zu unterstützen. Wie alle anderen Unterstützungsinstrumente des EASO stützt sich auch der Praxisleitfaden „Ausschluss“ auf die gemeinsamen Standards des GEAS. Er wurde unter denselben Rahmenbedingungen entwickelt und sollte als Ergänzung zu den anderen verfügbaren EASO-Instrumenten betrachtet werden. Seine Kohärenz mit diesen anderen Instrumenten war eine vorrangige Erwägung, insbesondere im Hinblick auf das eng damit verbundene Modul „Ausschlussgründe“ des EASO-Schulungsprogramms. Die „[Rechtliche Analyse Ausschlussgründe: Artikel 12 und 17 der Anerkennungsrichtlinie \(2011/95/EU\)](#)“ des EASO war ebenfalls eine wertvolle Quelle bei der Erarbeitung.

Der vorliegende Praxisleitfaden wurde im Rahmen des Qualitätsmatrixprozesses des EASO entwickelt. Er sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren praktischen Instrumenten gesehen werden, insbesondere mit dem [EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#) und dem [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#).

Inwieweit nimmt der Praxisleitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich um einen Leitfaden mit weicher Konvergenz, der die gemeinsamen Standards widerspiegelt, aber eigens auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken lässt.

Jede nationale Behörde kann an den dafür vorgesehenen Stellen relevante Elemente der Gesetzgebung und Leitlinien in den Leitfaden integrieren, um ihren Sachbearbeitern ein zentrales Hilfsmittel für den Ausschluss an die Hand zu geben.

Inhalt

LEITFADEN	7
1. Was ist Ausschluss?	8
2. Erkennung potenzieller Ausschlussfälle	10
3. Verweisung und Verfahrensgarantien	12
4. Einvernahme mit dem Schwerpunkt Ausschluss.....	13
4.1. Vorbereitung	13
4.2. Durchführung der Einvernahme.....	16
5. Beweiswürdigung.....	19
6. Rechtliche Prüfung.....	21
6.1. Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen.....	21
6.2. Individuelle Verantwortlichkeit.....	29
7. Abfassung der den Ausschluss betreffenden Elemente für die Entscheidung	36
8. Verweisung für Zwecke der Ermittlung und/oder Strafverfolgung	37
CHECKLISTEN	39
REFERENZEN	47

EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss LEITFADEN

1. Was ist Ausschluss? [Checkliste]

Dieser Praxisleitfaden befasst sich lediglich mit dem Ausschluss gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie, gestützt auf Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie.



Nachstehend einige zentrale Botschaften für den Sachbearbeiter zum Thema Ausschluss:

□ Die Ausschlussklauseln müssen angewandt werden [Checkliste]

Rechtfertigen schwerwiegende Gründe die Annahme, dass der Antragsteller Handlungen begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln fallen, ist deren Anwendung zwingend vorgeschrieben.

Die Anwendung des Ausschlusses auf Handlungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie, gestützt auf Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie fallen, ist zwingend vorgeschrieben. Die einzige Ausnahme von der obligatorischen Anwendung der Ausschlussklauseln ist Artikel 17 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes wegen anderer Straftaten, die nicht als schwere Straftaten gelten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind).

□ Zweck des Ausschlusses ist es, die Integrität der Institution Asyl zu bewahren [Checkliste]

Ausgeschlossen werden Personen, die andernfalls wegen begründeter Furcht vor Verfolgung oder tatsächlicher Gefahr, ernsthaften Schaden zu erleiden, die Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllen würden. Der Ausschluss ist eine notwendige Garantie für die Integrität der Institution Asyl.

Es gibt zwei Hauptgründe für den Ausschluss:

Personen, die internationalen Schutz nicht verdienen

1. Bestimmte Handlungen sind so schwerwiegend, dass die Antragsteller, die für solche Handlungen verantwortlich gemacht werden können, internationalen Schutz nicht verdienen.

Personen, die sich entziehen, um für schwerwiegende Straftaten nicht zur Verantwortung gezogen zu werden

2. Der Rahmen des internationalen Schutzes sollte keine Form des Schutzes sein, die Personen, die Straftaten begangen haben, die Möglichkeit gibt, sich ihrer Verantwortung zu entziehen.

In Anbetracht der gravierenden Folgen, die dies für den Einzelnen haben kann, sollte die Anwendung der Ausschlussklauseln stets restriktiv und mit großer Vorsicht gehandhabt werden.

□ Ausschlussgründe [Checkliste]

Ein Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn **schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen**, dass der Antragsteller individuell für zum Ausschluss führende Handlungen verantwortlich ist (oder, im Fall des subsidiären Schutzes, er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt). Zu rechtfertigen ist er nur, wenn die folgenden Ausschlussgründe vorliegen:

Ausschlussgründe	
Flüchtlingseigenschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit ▪ Schwere nichtpolitische Straftaten außerhalb des Aufnahmelandes, bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde ▪ Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
Subsidiärer Schutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit ▪ Schwere Straftaten ▪ Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen ▪ Der Antragsteller stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats dar, in dem er sich aufhält ▪ Andere Straftaten (unter gewissen Umständen)

Die Gründe, aus denen eine Person von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann, sind ähnlich und gehen auf die Bestimmungen von Artikel 1F der Genfer Flüchtlingskonvention zurück, doch ist festzuhalten, dass sie nicht deckungsgleich sind. Artikel 17 Absatz 1 Anerkennungsrichtlinie entfernt einige der Vorgaben für schwere Straftaten (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie) und führt für subsidiären Schutz weitere Ausschlussgründe ein (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Anerkennungsrichtlinie und Artikel 17 Absatz 3 Anerkennungsrichtlinie).

Nähere Ausführungen zur Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen und zur Bestimmung der individuellen Verantwortlichkeit sind in den nachstehenden Abschnitten zu finden.

Der vollständige Wortlaut dieser rechtlichen Bestimmungen ist [hier](#) zu finden.

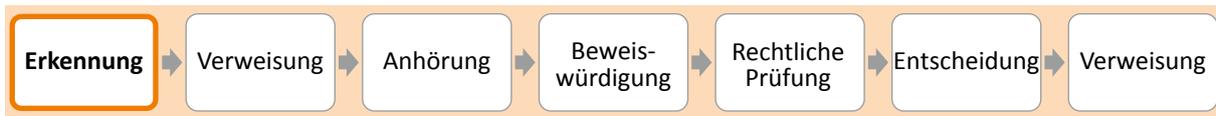
□ Die Beweislast für die Erfüllung der Ausschlusskriterien liegt beim Staat [Checkliste]

Der Staat hat nachzuweisen, dass die Kriterien für den Ausschluss erfüllt sind, während der Antragsteller zur Zusammenarbeit verpflichtet ist und alle für seinen Antrag maßgeblichen Tatsachen und Umstände anzuführen hat. Das Thema Einreden/Milderungsgründe wird in der Regel vom Antragsteller angesprochen. Es ist jedoch Pflicht des Sachbearbeiters, alle Umstände einschließlich Einreden/Milderungsgründe sorgfältig zu erkunden, ob sie nun vom Antragsteller ausdrücklich erwähnt werden oder nicht.

Es muss erwähnt werden, dass der Ausschluss zwar auf einer Reihe strafrechtlicher Konzepte und Definitionen beruht, dass jedoch das Beweismaß, das auf den Ausschluss angelegt wird, nicht so hoch ist wie das Maß „zweifelsfrei“, das zur Bestimmung strafrechtlicher Verantwortung herangezogen wird. „Schwerwiegende Gründe, die zu der Annahme berechtigen“ verlangt nach eindeutigen und zuverlässigen Beweisen.

Nähere Ausführungen zur Beweiswürdigung finden sich weiter unten in dem entsprechenden Abschnitt.

2. Erkennung potenzieller Ausschlussfälle [Checkliste]



Ein potenzieller Ausschlussfall kann in jeder Phase des Asylverfahrens erkannt werden. Möglich ist dies ganz am Anfang des Asylverfahrens anhand der Angaben im Antrag und/oder anderer verfügbarer Informationen. In manchen Fällen tauchen Hinweise auf möglicherweise zu einem Ausschluss führende Handlungen erst in der persönlichen Einvernahme oder gar erst dann auf, wenn einer Person bereits internationaler Schutz gewährt worden ist.

Damit Ausschlussfälle so früh wie möglich erkannt werden, sollten alle am Asylverfahren Beteiligten auf mögliche Hinweise achten, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Herkunftsländern.

Es kommt darauf an, so viele Informationen wie möglich über die Person zu sammeln, ihren Hintergrund, ihre bisherigen Aufenthaltsorte und Beschäftigungsverhältnisse, Familienangehörige, (gegebenenfalls) den Militärdienst, politische Zugehörigkeiten, Mitgliedschaft in Gruppen, Reiserouten und andere sachdienliche Informationen. Es sei darauf hingewiesen, dass Erwägungen, die zu den Aspekten Schutzgewährung und Ausschluss in Zusammenhang mit einem Antrag angestellt werden, häufig eng miteinander verwoben sind. Der Sachbearbeiter sollte sich keiner Möglichkeit verschließen, jedoch auf Hinweise auf einen eventuellen Ausschluss achten.

□ Nutzung verfügbarer Erkennungsmöglichkeiten [Checkliste]

Es kann weitere Leitlinien zu potenziellen Hinweisen im Zusammenhang mit Ausschluss und/oder Fragen der nationalen Sicherheit geben, wenn es um bestimmte Herkunftsländer geht. Listen mit Hinweisen, die einige der relevantesten potenziellen Profile hervorheben, aber natürlich nicht erschöpfend sind, können den Sachbearbeitern wertvolle Hilfe im Hinblick darauf bieten, ob eine gründliche Prüfung eines Ausschlusses erforderlich ist.

Solche Unterlagen können in Verbindung mit diesem Leitfaden verwendet werden.

Nationale Praxis:

--

□ Prüfung der verfügbaren Informationen [Checkliste]

Die für einen Ausschluss möglicherweise sachdienlichen Informationsquellen sind die gleichen, die auch zur Prüfung der Schutzwürdigkeit herangezogen werden.

Nachstehend eine **nicht erschöpfende** Liste potenzieller Beweismittel, die im Zusammenhang mit einem Ausschluss Hinweise und nähere Informationen enthalten können:

- *Identitätspapiere und Reisedokumente;*
- *Herkunftsländerinformationen (COI);*
- *Auslieferungersuchen, Urteile, Strafregister und Haftbefehle;*
- *Informationen aus amtlichen Datenbanken;*
- *Aussagen des Antragstellers, auch im Rahmen von Erstanträgen und in Einvernahmen;*
- *Aussagen anderer Personen (Familienangehörige, Dritte);*
- *öffentlich zugängliche Quellen und soziale Medien (je nach der Praxis des betreffenden Landes);*
- *usw.*

Diese Quellen können Informationen zu potenziellen Ausschlussgründen sowie zu den individuellen Umständen des Antragstellers liefern und dem Sachbearbeiter bei seiner Vorbereitung auf die Einvernahme helfen.

Nähere Informationen zu verschiedenen Beweismitteln und ihrer Prüfung sind zu finden im [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#).

□ **Potenzielle Profile** [Checkliste]

Unabdingbar ist, über Ausschluss Bescheid zu wissen, sich vorbereitet und die einschlägigen Herkunftsländerinformationen (COI) durchgearbeitet sowie die Akte auf Schlüsselemente durchgesehen zu haben.

Es sei betont, dass es nicht möglich ist, eine vollständige Liste der Umstände aufzustellen, die möglicherweise darauf hinweisen, dass ein Ausschluss erwogen werden könnte.

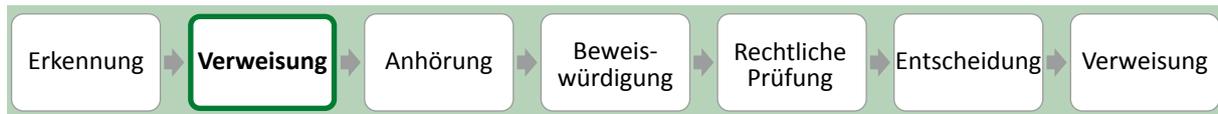
Die folgende Liste von Profilbeispielen ist **nicht erschöpfend**.

Die potenzielle Relevanz dieser Hinweise hängt weitgehend vom Herkunftsland ab:	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Soldat ▶ Rebellengruppe ▶ Miliz ▶ Polizei (oder bestimmte Abteilungen der Polizei) ▶ Geheimdienste 	<p>Ist den COI zu entnehmen, dass von diesen Akteuren schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts (im Fall eines bewaffneten Konflikts) oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, und ist der Antragsteller dem entsprechenden Profil zuzuordnen, wäre dies ein Hinweis, dem nachzugehen wäre.</p> <p>Es sollten weitere Informationen über Zeit, Ort, Stationen, Kommandeure und/oder Untergebene, tatsächliche Pflichten usw. gesammelt werden, um festzustellen, ob möglicherweise Gründe für einen Ausschluss vorliegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitglied der Regierung ▶ Beamter 	<p>Kommt der Antragsteller aus einem Land mit einem Unterdrückungsregime, wäre seine denkbare Beteiligung an der Regierung ein Hinweis, dem nachzugehen wäre.</p> <p>Je nach Herkunftsland könnten verschiedene Stufen der Beteiligung, verschiedene Funktionen und Verantwortungsbereiche geprüft werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitglied einer Organisation 	<p>Je nach den Zwecken, Zielen und Methoden der Organisation und den Tätigkeiten, der Funktion und der Verantwortungsbereiche des Antragstellers sowie seiner Stellung innerhalb der Organisation könnte die Mitgliedschaft ein Hinweis darauf sein, dass Ausschlussklauseln geprüft werden sollten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Personen, die mit den genannten Kategorien auf andere Weise verbunden sind 	<p>Mitunter können Personen, die formal in keine der genannten Kategorien fallen, in das Verhalten anderer eingebunden sein, die sehr wohl darunter fallen, wie beispielsweise Ärzte, die bei Folter oder weiblicher Genitalverstümmelung mitwirken, Chemiker, die Waffen entwickeln, zivile Informanten usw.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbindung zu einem Ereignis 	<p>Anhand von Informationen über den Antragsteller (z. B. Aufenthaltsort, Reiseroute) kann eine Verbindung zu einem Ereignis hergestellt werden, aufgrund dessen möglicherweise ein Ausschluss erwogen werden sollte.</p>

Außerdem und nicht zwangsläufig in Verbindung mit Herkunftsländerinformationen:

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Strafbare Handlung 	<p>Liegen Hinweise darauf vor, dass der Antragsteller eine strafbare Handlung begangen hat, könnte dies Überlegungen bezüglich eines Ausschlusses auslösen. Es sei betont, dass eine versuchte Straftat nicht als Straftat zu werten ist.</p>
---	---

3. Verweisung und Verfahrensgarantien [\[Checkliste\]](#)



Im Einklang mit nationaler Praxis können bei potenziellen Ausschlussfällen spezifische verfahrensrechtliche Maßnahmen ausgelöst werden:

Gegebenenfalls Verweisung des potenziellen Ausschlussfalls im Einklang mit nationaler Praxis [\[Checkliste\]](#)

Je nach nationaler Praxis können (potenzielle) Ausschlussfälle an ein Fachreferat, einen auf solche Fälle spezialisierten Sachbearbeiter oder einen erfahrenen Kollegen usw. verwiesen werden.

Nationale Praxis:

Sicherstellen, dass anzuwendende Verfahrensgarantien bestehen [\[Checkliste\]](#)

In manchen Fällen können neben den allgemeinen Verfahrensgarantien im Asylverfahren noch spezifische Verfahrensgarantien gelten, sofern ein Ausschluss in Erwägung gezogen wird:

Gegebenenfalls Bestellung eines Rechtsberaters [\[Checkliste\]](#)

Nationale Praxis:

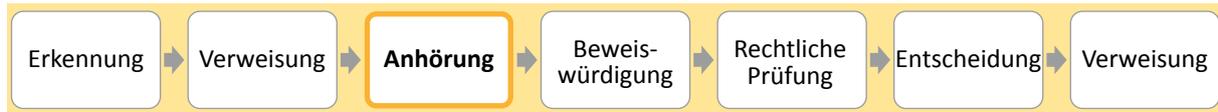
Information des Antragstellers (und/oder des Rechtsberaters) darüber, dass ein Ausschluss erwogen wird [\[Checkliste\]](#)

Nationale Praxis:

Gegebenenfalls sonstige spezifische Verfahrensgarantien [\[Checkliste\]](#)

Nationale Praxis:

4. Einvernahme mit dem Schwerpunkt Ausschluss [Checkliste]



Die Einvernahme spielt eine zentrale Rolle bei der korrekten Beurteilung der Frage, ob ein Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden sollte. Sie bietet dem Sachbearbeiter die Möglichkeit, sich direkt auf den Antragsteller einzulassen und, was noch wichtiger ist, die Beweismittel vorzulegen, auf die der Antragsteller bei dieser Gelegenheit konkret eingehen kann.

Je nach nationaler Praxis und dem betreffenden Fall kann die Einvernahme mit einem Schwerpunkt auf Ausschlussfragen Teil der (allgemeinen) persönlichen Einvernahme sein oder auch als separate Einvernahme vorwiegend zum Thema Ausschluss durchgeführt werden.

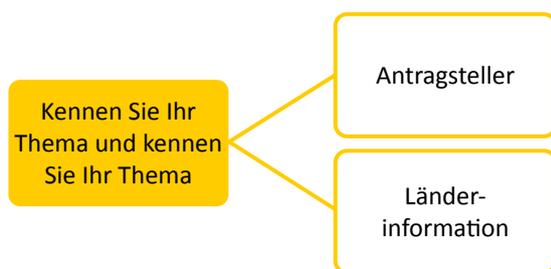
In diesem Abschnitt befasst sich der Praxisleitfaden mit einigen Aspekten der Vorbereitung und Durchführung einer Einvernahme, die aus dem Blickwinkel eines Ausschlusses besonders wichtig sind.

Die allgemeinen Leitlinien für die Einvernahme, dargestellt im [EASO-Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#), behalten ihre Gültigkeit.

4.1. Vorbereitung [Checkliste]

□ Bedeutung der Vorbereitung – „Kennen Sie Ihr Thema und kennen Sie Ihr Thema“ [Checkliste]

Der Vorbereitung kommt für die Durchführung einer Einvernahme in einem Ausschlussfall zentrale Bedeutung zu. Sie lässt sich in zwei Bereiche unterteilen:



Der Kenntnis des Themas (1. der Antragsteller) und der Kenntnis des Themas (2. das den Ausschluss betreffende Land) kommt bei der Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit einem Ausschluss in einer persönlichen Einvernahme fundamentale Bedeutung zu.

Im Vorfeld der Einvernahme sollte sich der Sachbearbeiter in alle ihm vorliegenden Informationen über den Antragsteller einarbeiten. Der Sachbearbeiter sollte ferner recht genaue Kenntnisse über das Land haben, in dem möglicherweise eine zum Ausschluss führende Handlung begangen wurde.

Dazu zählen gegebenenfalls Ereignisse aus der Vergangenheit sowie das aktuelle Geschehen. Bei Nachforschungen über den Antragsteller als auch über das Land sollte der Sachbearbeiter alle verfügbaren und zuverlässigen Beweismittel heranziehen. Vielleicht muss er auch noch weitere Informationen einholen, die für den jeweiligen Fall so spezifisch wie möglich sein sollten.

□ Konsultation einschlägiger nationaler Leitlinien und der einschlägigen Rechtsprechung [Checkliste]

Möglicherweise gibt es nationale allgemeine und/oder das jeweilige Land betreffende Leitlinien für die Durchführung einer Einvernahme mit dem Schwerpunkt Ausschluss. Darüber hinaus kann die Rechtsprechung bei der Vorbereitung auf die Erkundung der erforderlichen Elemente von Belang sein.

Nationale Praxis:

--

□ Im Rahmen des Möglichen, Feststellung der wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit Ausschluss [Checkliste]

Eine wesentliche Tatsache spielt eine zentrale Rolle bei der Entscheidung über den Antrag.

Es kommt darauf an, dass der Sachbearbeiter bei der Beschäftigung mit Ereignissen in Vergangenheit und Gegenwart zwischen wesentlichen und unwesentlichen Tatsachen unterscheidet.

Die im Zusammenhang mit einem Ausschluss wesentlichen Tatsachen sind diejenigen, die direkt mit den Ausschlussklauseln verknüpft sind.

Zur Ermittlung der wesentlichen Tatsachen sollte der Sachbearbeiter alle Elemente potenzieller Beweismittel prüfen und sein Hauptaugenmerk dabei auf den jeweiligen Einzelfall richten.

Die wesentlichen Tatsachen sollten so früh wie möglich ermittelt werden. Eine gute Vorbereitung auf den konkreten Fall und das betreffende Land hilft dem Sachbearbeiter bei der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen und gibt ihm die Möglichkeit, während der Einvernahme auf Aussagen des Antragstellers zu reagieren. Mangelnde Vorbereitung wiederum kann zur Folge haben, dass die wesentlichen Tatsachen nicht ermittelt und nicht von möglicherweise marginalen Aspekten unterschieden werden und dass während der Einvernahme Probleme nicht korrekt erkannt und bewertet werden, was dann zu wenig belastbaren und/oder fehlerhaften Entscheidungen führen könnte.

Das bedeutet natürlich nicht, dass alle wesentlichen Tatsachen immer im Verlauf der Vorbereitung oder auch während der Einvernahme ermittelt werden. Es gibt viele Gründe dafür, dass wesentliche Tatsachen erst in einer späteren Phase auftauchen, und der Sachbearbeiter sollte hier stets aufgeschlossen bleiben.

□ Ausarbeitung eines Fallplans [Checkliste]

Jeder Sachbearbeiter entwickelt seine eigene Vorbereitungsmethode. Nach der Ermittlung der wesentlichen Tatsachen könnte es sich als sinnvoll erweisen, einen Zeitplan für die Themenbereiche aufzustellen, die im Verlauf der Einvernahme behandelt werden sollen. Über den Detailgrad dieses Plans entscheidet jeder Sachbearbeiter nach Belieben, doch sollte er nicht aus den Augen verlieren, welchem Zweck die Einvernahme dient, und daher flexibel bleiben.

Als sinnvoll hat sich ein chronologischer oder logischer/thematischer Aufbau für die Einvernahme erwiesen, die auch bei der Abfassung der Entscheidung helfen kann; dabei gilt es jedoch, die jeweiligen Vor- und Nachteile im Blick zu behalten, denn ein zu strenges Vorgehen nach dem Zeitplan kann sich in der Einvernahme als kontraproduktiv herausstellen.

Der Fallplan sollte die wesentlichen Tatsachen abdecken, also die Elemente der Ausschlussklauseln einschließlich der für die individuelle Verantwortlichkeit maßgeblichen Aspekte, sofern sie bis zu dieser Phase des Verfahrens bereits ermittelt worden sind. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt potenzielle Probleme mit der Glaubwürdigkeit aufgetreten sein, können sie ebenfalls in den Fallplan eingearbeitet werden, damit sie später während der Einvernahme angesprochen werden können.

□ Mentale Vorbereitung [Checkliste]

Der Sachbearbeiter sollte sich ausreichend Zeit nehmen, um zu überlegen, wer ihm in der Einvernahme gegenübersteht und warum. Der Sachbearbeiter sollte auch berücksichtigen, dass Einvernahmen in Ausschlussfällen sehr intensiv und lang sein können.

Nicht alle im Hinblick auf einen möglichen Ausschluss einvernommenen Antragsteller weisen ein auffälliges Profil auf, aber manche schon. So kann etwa der Antragsteller einen Hintergrund aufweisen, der nahelegt, dass er gewohnt ist, Autorität und Kontrolle auszuüben, und/oder dass er in nachrichtendienstlicher Tätigkeit oder Spionageabwehr geschult ist.

Manche Antragsteller wiederum, auch solche in potenziellen Ausschlussfällen, haben traumatisierende Erfahrungen gemacht oder haben aufgrund von Gefährdung besondere Bedürfnisse. All dies ist bei der mentalen Vorbereitung zu bedenken und zu berücksichtigen.

Der Sachbearbeiter sollte ferner sich selbst fragen, welche für den Fall relevanten Einstellungen, Gedanken oder Vorurteile seine Objektivität möglicherweise beeinflussen können, und sollte sich bemühen, diese zu vermeiden.

□ Praktische Vorkehrungen [Checkliste]

□ Überlegung, ob ein weiterer Sachbearbeiter hinzugezogen werden sollte [Checkliste]

Je nach Profil des Antragstellers und nationaler Praxis kann es angebracht sein, einen weiteren Sachbearbeiter in die Durchführung der Einvernahme einzubeziehen. Berücksichtigt werden sollten die individuellen Umstände sowie die für die Einvernahme verfügbaren Gegebenheiten.

In manchen Staaten mag es für (potenzielle) Ausschlussfälle diesbezüglich besondere Vorschriften geben.

Nationale Praxis:

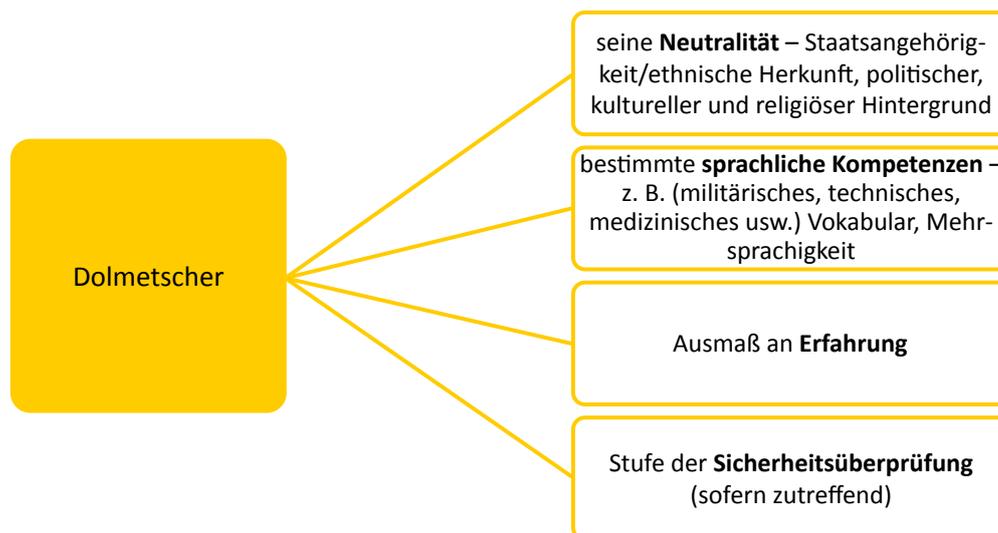
--

□ Sicherheitsvorkehrungen [Checkliste]

Sicherheitsvorkehrungen sollten im Einklang mit der nationalen Praxis getroffen werden.

□ Auswahl des Dolmetschers [Checkliste]

Bei der Auswahl eines Dolmetschers achten Sie bitte auf Folgendes:



□ Briefing des Dolmetschers [Checkliste]

Der Sachbearbeiter sollte dem Dolmetscher Gelegenheit geben, sich mental auf die Einvernahme vorzubereiten; für den Dolmetscher ist diese Vorbereitung genauso wichtig wie für den Sachbearbeiter. Der Dolmetscher sollte vom Sachbearbeiter vor Beginn der Einvernahme über die Art des Falls aufgeklärt werden. Mit Blick auf die Ausschlussfragen, um die es möglicherweise geht, kann der Dolmetscher auch darüber unterrichtet werden, welche Themen zur Sprache kommen werden, da ihm dies hilft, sich gedanklich vorzubereiten und auf den Fall einzustellen.

Als hilfreich kann es sich ferner erweisen, wenn der Sachbearbeiter dem Dolmetscher mitteilt, dass die Einvernahme länger dauern kann, als es im Durchschnitt der Fall ist.

Der Dolmetscher sollte auf die Grundsätze der Vertraulichkeit und Neutralität hingewiesen werden.

□ Möglichkeit einer weiteren Einvernahme [Checkliste]

Je nach Komplexität des Falls kann es erforderlich sein, mehr als eine Einvernahme durchzuführen.

4.2. Durchführung der Einvernahme [\[Checkliste\]](#)

□ Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller im Einklang mit nationaler Praxis [\[Checkliste\]](#)

Bisweilen ist es erforderlich, dem Antragsteller zu Beginn einer Einvernahme, in der es hauptsächlich um Ausschluss geht, einige spezifische Informationen zu geben. Je nach nationaler Praxis kann dazu auch gehören, den Antragsteller darüber zu informieren, dass Fragen im Zusammenhang mit einem möglichen Ausschluss erörtert werden sollen.

Nationale Praxis:

□ Sicherstellen, dass sich der Dolmetscher angemessen verhält [\[Checkliste\]](#)

Hegt der Sachbearbeiter irgendwelche Bedenken bezüglich der Kompetenz oder des Verhaltens des Dolmetschers, sollte das Problem im Einklang mit nationalen Verfahren (beispielsweise durch ein Gespräch darüber mit höheren Beamten) gelöst werden. Möglicherweise muss die Einvernahme ausgesetzt und mit einem anderen Dolmetscher erneut begonnen werden.

□ Wahrung einer professionellen Einstellung [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter sollte jederzeit seine professionelle Einstellung bewahren und dafür sorgen, dass seine verbale und nonverbale Kommunikation nicht als wertend wahrgenommen wird.

□ Anwendung angemessener Befragungstechniken [\[Checkliste\]](#)

Der Zweck der Einvernahme besteht darin, die wesentlichen Tatsachen festzustellen, die Beweismittel zu erörtern und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag wirksam darzustellen.

□ Anpassung an die Einzelperson [\[Checkliste\]](#)

Jeder Antragsteller ist anders. Der Sachbearbeiter sollte sich der Tatsache bewusst sein, dass bestimmte Einvernahmen in Sachen Ausschluss mit Personen durchgeführt werden, die in ihrem Herkunftsland vielleicht eine bedeutende Stellung innehatten. Andere Antragsteller hingegen können ungebildet sein oder nur eine geringe Bildung genossen haben. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Fragen dem Bildungsniveau entsprechend formuliert sind, damit sie in vollem Umfang verstanden werden.

□ In den Aufbau einer Beziehung investieren [\[Checkliste\]](#)

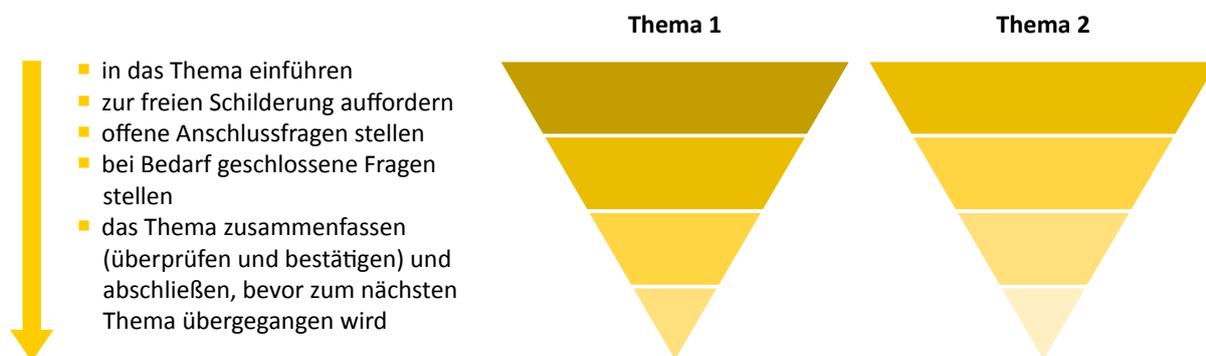
Dem Aufbau einer Beziehung zum Antragsteller kommt grundlegende Bedeutung zu. Es hat sich bewährt, die Einvernahme mit Fragen zu beginnen, die mit den wesentlichen Tatsachen nicht direkt zu tun haben. Eine Möglichkeit wäre, am Anfang über den familiären Hintergrund, den Bildungshintergrund und das Leben des Antragstellers seit der Einreise in den Mitgliedstaat usw. zu sprechen. Im Allgemeinen trägt diese Vorgehensweise dazu bei, dass sich alle an der Einvernahme Beteiligten wohlfühlen.

Nicht ratsam ist es, die Einvernahme mit einer Frage zu beginnen, die unmittelbar mit dem Ausschluss zu tun hat, da dann zu erwarten ist, dass der Antragsteller in die Defensive geht, misstrauisch wird und während der Einvernahme „dicht macht“, was die Qualität der erhobenen Informationen und letztlich auch die Qualität der Entscheidung beeinträchtigt.

Wird der Antragsteller daran erinnert, dass es sich um eine Einvernahme im Rahmen des Asylverfahrens handelt, also geprüft werden soll, ob er Anspruch auf internationalen Schutz hat, kann dies ebenfalls zum Aufbau einer Beziehung beitragen.

□ Anwendung des Trichteransatzes [Checkliste]

Der Ausdruck „Trichteransatz“ bezeichnet die Art und Weise, wie der Befragter die Einvernahme strukturiert. Bei jedem wichtigen Thema sollte der Befragter folgendermaßen vorgehen: Einführung in das Thema, dann Aufforderung zur freien Schilderung durch offene Anschlussfragen bis hin zu geschlossenen Fragen, jedoch nur, sofern diese noch erforderlich sind. Diese Vorgehensweise gibt dem Befragter die Möglichkeit, in der freien Schilderung die Kernaspekte herauszuarbeiten und gleichzeitig spontan Informationen zu erhalten, die für das Ziel der Einvernahme von Belang sind. Informationen, die auf diese Weise gegeben werden, sind in der Regel detaillierter und von besserer Qualität als Informationen, die auf geschlossene Fragen hin gegeben werden.



□ Offene Fragen stellen und zur freien Schilderung auffordern

Das Ziel der **freien Schilderung** ist es, so viele zuverlässige und korrekte Informationen wie möglich zu erhalten, indem Sie dem Antragsteller die Möglichkeit geben, aus persönlicher Sicht und ohne Unterbrechungen die relevanten Tatsachen darzustellen. Eine wichtige Rolle in einer Einvernahme in einem Ausschlussfall spielt auch, dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Kontextinformationen mitzuteilen.

Offene Fragen erlauben es, auf jedes wichtige Thema einzugehen und die Gefahr zu minimieren, dass dem Befragter wichtige Informationen entgehen.

Es kommt vor, dass Antragsteller Schwierigkeiten mit der freien Schilderung haben oder nicht gewillt sind, die Fragen zu beantworten. In solchen Fällen sollte der Sachbearbeiter versuchen, einen aktiveren Part zu übernehmen und gezieltere Fragen zu stellen, sollte aber auch daran denken, weiterhin in alle Themen einzuführen und stets die Erörterung eines neuen Themas mit offenen Fragen zu beginnen. Es ist zwar wichtig, die freie Schilderung zu fördern und offene Fragen zu stellen, doch sollte der Sachbearbeiter immer dafür sorgen, dass der Antragsteller die gestellte Frage auch beantwortet.

Geschlossene Fragen können ebenfalls von Nutzen sein, wenn bestimmte Aussagen (Zeitpunkte, Namen, Daten usw.) der Klarstellung oder Bestätigung bedürfen. Mit solchen Fragen kann der Befragter vor dem Abschluss eines Themas alle noch benötigten Informationen einholen. Werden jedoch allzu häufig geschlossene Fragen gestellt, kann dies die Fähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, sich in die Einvernahme aktiv einzubringen, und so der Qualität und Genauigkeit der Information schaden.

□ Überprüfen und bestätigen [Checkliste]

Eine bewährte Vorgehensweise bei einer Einvernahme in einem Ausschlussfall ist es, wiederholt wesentliche Tatsachen und andere wichtige Punkte zusammenzufassen und (mit einer geschlossenen Frage) zu bestätigen. Dies hilft dem Sachbearbeiter dabei, die Einvernahme zu steuern, wichtige Punkte zu identifizieren und zu gewährleisten, dass kein Problembereich unklar bleibt; gleichzeitig wird damit die freie Schilderung gefördert.

□ Abstellen auf die individuelle Beteiligung des Antragstellers: „ich“ statt „wir“ [Checkliste]

Der Zweck der Einvernahme besteht darin, Informationen zu gewinnen, anhand derer der Sachbearbeiter feststellen kann, ob Handlungen, die in den Anwendungsbereich einer Ausschlussklausel fallen, stattgefunden haben, und wenn dem so sein sollte, wie das Verhalten und die Geistesverfassung des Antragstellers bezüglich dieser Handlungen ausgesehen haben.

Allen maßgeblichen Fragen ist umfänglich nachzugehen, doch ist der Kernaspekt im Hinblick auf die Frage, ob ein Ausschluss anzuwenden ist oder nicht, der der individuellen Verantwortlichkeit.

Der Antragsteller muss dazu gebracht werden, über seine eigenen Aktivitäten, seine Funktion und/oder seine Verantwortlichkeiten zu sprechen. Spricht der Antragsteller stattdessen immer von „uns“ oder „wir“, ist nachzufragen, wer genau damit gemeint ist, und soll er dann seine persönliche Mitwirkung erläutern; der Antragsteller soll also mit „ich“ antworten.

Antwortet der Antragsteller auch weiterhin auf Fragen mit „uns“ oder „wir“, ist er daran zu erinnern, in seiner Antwort konkret auf seine eigene frühere/derzeitige Funktion einzugehen. Die Frage sollte so lange wiederholt und erforderlichenfalls umformuliert werden, bis der Sachbearbeiter feststellen kann, auf welche Weise der Antragsteller persönlich involviert war.

Spricht der Antragsteller von anderen als „sie“, kann es wichtig sein, festzustellen, wer damit gemeint ist, vor allem dann, wenn der Antragsteller vielleicht mit Straftaten in Verbindung stand, die von anderen begangen wurden. In solchen Fällen wäre es wichtig, herauszufinden, wer der Täter war und welche Beziehung gegebenenfalls zwischen ihm und dem Antragsteller bestand.

Die im Verlauf der Einvernahme gestellten Fragen sollten helfen, im Hinblick auf den Antragsteller Folgendes festzustellen:



□ Umgang mit potenziellen Glaubwürdigkeitsproblemen [Checkliste]

Potenzielle Probleme können auf interne oder externe Glaubwürdigkeitserwägungen zurückgehen.

Bestehen potenzielle Glaubwürdigkeitsprobleme, sollten sie während der Einvernahme angesprochen werden, weil der Antragsteller dann wirklich Gelegenheit hat, sich zu erklären. Hinterfragt der Sachbearbeiter die identifizierten Glaubwürdigkeitsprobleme während der Einvernahme nicht, kommt er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht seiner Pflicht nach, die maßgeblichen Fakten und Umstände umfänglich, objektiv und unparteiisch zu prüfen. Auf diese Weise wäre eine potenzielle Entscheidung, in der auf diese Probleme mit der Glaubwürdigkeit verwiesen würde, anfechtbar.

Siehe den [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#) mit näheren Erläuterungen.

5. Beweiswürdigung [Checkliste]



Wie in allen Asylverfahren ist die Beweiswürdigung ein entscheidender und häufig anspruchsvoller Teil der Prüfung. Besondere Herausforderungen können in Ausschlussfällen auftreten, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die Beweislast bei der Asylbehörde liegt und dass in vielen Fällen der Antragsteller zur Kooperation bei der Feststellung der maßgeblichen Tatsachen und Umstände nicht bereit ist.

Für allgemeine Ausführungen zur Beweiswürdigung siehe den [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#).

□ Anwendung des Standards „Wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“ [Checkliste]

Das „Beweismaß“ ist ein Schwellenwert, der eingehalten werden muss, um eine bestimmte Annahme zu formulieren.

In den Ausschlussklauseln heißt es „**wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen**“.

Dieses Beweismaß ist höher als das für eine Risikoabschätzung bei der Entscheidung über den Bedarf an internationalem Schutz, bei dem man sich allgemein auf „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ geeinigt hat.

Um einen Antragsteller von der Gewährung internationalen Schutzes auszuschließen, sind daher **eindeutige und zuverlässige Informationen** erforderlich, die dem Standard „schwerwiegende Gründe“ gerecht werden.

Ein einfacher Verdacht würde ganz klar für einen Ausschluss nicht ausreichen. Das Beweismaß gilt auch als höher als „eher wahrscheinlich“ (Abwägung von Wahrscheinlichkeiten). Es ist allerdings nicht erforderlich, dem strafrechtlichen Standard „zweifelsfrei“ zu genügen, der für die Feststellung von „Schuld“ maßgeblich ist.

In manchen Staaten mag es spezifische Leitlinien für das anzuwendende Beweismaß geben.

Nationale Praxis:

□ Prüfung aller maßgeblichen Umstände, selbst wenn sich die Beweislast auf den Antragsteller verlagert [Checkliste]

Sachbearbeiter sollten zwei Situationen bedenken, in denen sich die Beweislast vom Staat auf den Antragsteller verlagert, was bedeutet, dass die Feststellung individueller Verantwortlichkeit von der Vermutung ihrer Existenz ausgehen könnte. Eine solche Vermutung wäre gerechtfertigt, wenn ausreichend Informationen vorlägen, die darauf hindeuten, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass eine sich in einer der nachstehend aufgeführten Situationen befindliche Person auf die eine oder andere Weise individuelle Verantwortlichkeit getragen hat:

- wenn der Antragsteller vor einem internationalen Strafgerichtshof angeklagt war;
- wenn feststeht, dass der Antragsteller freiwillig Mitglied einer repressiven Regierung oder einer Organisation, die zum Ausschluss führende Handlungen begeht, geworden oder geblieben ist und dort eine bedeutende Stellung innehatte.

Die Vermutung einer individuellen Verantwortlichkeit ist in diesen Fällen jedoch widerlegbar, und daher sollte sie nur mit Vorsicht angewandt werden.

Nach wie vor erforderlich ist eine Prüfung aller relevanten Umstände wie der persönlichen Aktivitäten, der Funktion und Verantwortlichkeiten des Antragstellers sowie möglicher Einreden/Milderungsgründe, bevor über einen Ausschluss entschieden wird.

Der Antragsteller sollte hinreichend Gelegenheit erhalten, sich zur Vermutung individueller Verantwortlichkeit zu äußern. In diesen Fällen ist das Beweismaß, das der Antragsteller zur Widerlegung der Vermutung einhalten muss, das einer **plausiblen Erklärung** bezüglich der Nichtbeteiligung oder Distanzierung von allen zum Ausschluss führenden Handlungen, in Verbindung mit dem Fehlen ernsthafter gegenteiliger Beweise.

□ Berücksichtigung gewisser Besonderheiten [\[Checkliste\]](#)

In Ausschlussfällen kann spezifischen Beweismitteln/Informationsquellen besondere Bedeutung zukommen, und der Sachbearbeiter sollte wissen, wie er mit ihnen umzugehen hat.

□ Beweis dafür, dass gegen den Antragsteller im Herkunftsland ein Strafverfahren anhängig war [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter sollte prüfen, ob die Strafverfolgung berechtigt war und der Antragsteller nicht beispielsweise aus politischen Gründen verfolgt und/oder verurteilt wurde. Der Sachbearbeiter sollte ferner bedenken, dass ein bestimmtes Verhalten im Herkunftsland möglicherweise als strafbare Handlung gilt, nicht jedoch in seinem Staat. Eine strafrechtliche Verurteilung bedeutet nicht automatisch, dass Ausschlussklauseln angewandt werden müssen.

□ Vertrauliche Materialien [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter muss prüfen, ob – sofern vorhanden – und wie vertrauliche Materialien für die Bewertung des Falls und die Erstellung der Ausschlussentscheidung herangezogen werden können. Dies kann je nach nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten variieren und auch von den im Einzelfall vorliegenden Materialien abhängen. Können solche Materialien nicht verwendet werden, sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob in diesem Fall vielleicht andere relevante Beweisquellen herangezogen werden können.

Nationale Praxis:

□ Öffentlich zugängliche Quellen und soziale Medien [\[Checkliste\]](#)

Je nach nationaler Praxis können Sachbearbeiter nach Informationen über den Antragsteller in öffentlich zugänglichen Quellen oder Websites wie Facebook, Twitter usw. suchen oder von Kollegen entsprechende Nachforschungen anstellen lassen.

Bei der Verwendung solcher Informationen in einem Ausschlussfall ist jedoch Vorsicht geboten. Sollen bei der Prüfung aus öffentlichen zugänglichen Quellen oder sozialen Medien stammende Informationen verwendet werden, sollte der Sachbearbeiter den Antragsteller über die Beweise unterrichten und ihm vor einer Bewertung ausreichend Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern.

Nationale Praxis:

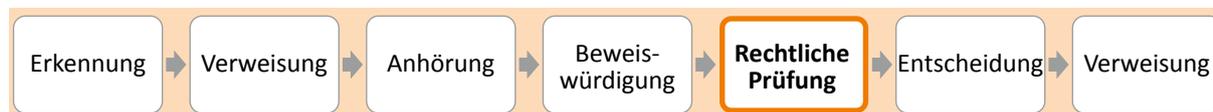
□ Anonyme Aussagen [\[Checkliste\]](#)

Anonyme Aussagen werden generell nicht als Beweismittel zur Rechtfertigung einer Ausschlussentscheidung herangezogen. Anonyme Aussagen werden aus den verschiedensten Gründen gemacht (Eifersucht, Rache, echte Sorge usw.), und da die Quelle nicht bestätigt werden kann, ist ihre Glaubwürdigkeit höchst begrenzt. In manchen Fällen können anonyme Aussagen allerdings ein Hinweis auf zum Ausschluss führende Handlungen sein, dem der Sachbearbeiter nachgehen sollte.

6. Rechtliche Prüfung [Checkliste]

Gestützt auf die anerkannten Tatsachen prüft der Sachbearbeiter die Anwendbarkeit von Ausschlussgründen und die für die Feststellung individueller Verantwortlichkeit erforderlichen Elemente.

6.1. Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen [Checkliste]



In dieser Phase sollte der Sachbearbeiter darlegen, ob **Elemente eines Ausschlussgrundes gegeben sind**.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller möglicherweise mehrere zum Ausschluss führende Handlungen begangen hat, die unter verschiedene Ausschlussgründe fallen. In der nationalen Praxis kann unterschiedlich mit der Frage umgegangen werden, ob eine bestimmte Handlung mehr als einem Grund zuzuordnen ist, wenn die erforderlichen Elemente vorliegen.

Nationale Praxis:

--

a) Verbrechen gegen den Frieden – Kriegsverbrechen – Verbrechen gegen die Menschlichkeit [Checkliste]

Genfer Konvention von 1951

- Artikel 1F Buchstabe a

Anerkennungsrichtlinie

- Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a
- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a

Nationale Rechtsvorschriften

--

Es wird beim Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von der Gewährung subsidiären Schutzes der gleiche Ausschlussgrund angewandt. Die unter diese Bestimmung fallenden Straftaten lösen die Anwendung der Ausschlussklauseln unabhängig davon aus, wo und wann sie begangen wurden und auch, wenn sie in dem Mitgliedstaat und/oder nachdem der Person internationaler Schutz gewährt wurde, begangen wurden.

- ▶ Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass es sich bei der Handlung um ein **Verbrechen gegen den Frieden handelt?** [Checkliste]

Der Sachbearbeiter muss nach Betrachtung folgender Elemente entscheiden, ob eine Handlung ein Verbrechen gegen den Frieden (Verbrechen der Aggression) ist:

- **Handlung:** umfasst Planung, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.
- **Hintergrund:** Verbrechen gegen den Frieden können nur begangen werden, wenn ein internationaler bewaffneter Konflikt stattfindet, also ein Konflikt, an dem Staaten oder staatenähnliche Gebilde beteiligt sind.
- **Akteur:** Da internationale bewaffnete Konflikte normalerweise von Staaten oder staatenähnlichen Gebilden geführt werden, wird ein Verbrechen gegen den Frieden in der Regel von Personen begangen, die eine hohe Machtstellung in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde innehaben.

- ▶ Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass es sich bei der Handlung um ein **Kriegsverbrechen handelt?** [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter muss nach Betrachtung folgender Elemente entscheiden, ob eine Handlung ein Kriegsverbrechen ist:

- **Handlung:** Kriegsverbrechen sind schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die nach internationalem Recht unmittelbare individuelle Verantwortlichkeit beinhalten. Kriegsverbrechen können nur im Rahmen eines bewaffneten Konflikts begangen werden, sei er nun internationaler oder innerstaatlicher Art. Die einzelnen Elemente von Kriegsverbrechen hängen von der Art des Konflikts (international oder innerstaatlich) ab, und daher kommt es darauf an, i) das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und ii) seine Art festzustellen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass nicht alle Kriegshandlungen Kriegsverbrechen sind. Kämpfer, die sich rechtmäßig an Feindseligkeiten beteiligen, begehen so lange keine Kriegsverbrechen, wie sie sich an die im humanitären Völkerrecht niedergelegten Regeln halten. Je nach den Umständen kann ein Kämpfer, der unrechtmäßigerweise an Feindseligkeiten mitwirkt, oder ein Zivilist, der unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, mit einer zum Ausschluss führenden Handlung in Verbindung gebracht werden, bei der zu prüfen ist, ob er individuell dafür verantwortlich ist.

Auflistungen von Kriegsverbrechen sind unter anderem zu finden in [Artikel 8 des Römischen Statuts](#), in den Bestimmungen über „Schwere Verstöße“ der Genfer Abkommen von 1949 und im Zusatzprotokoll Nr. I, im gemeinsamen Artikel 3 und einschlägigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls Nr. II, im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR).

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Handlung als Kriegsverbrechen einzustufen ist, sollten die militärische Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

- **Hintergrund:** Es muss aber eine hinreichende **funktionale Verknüpfung zwischen der Straftat und dem bewaffneten Konflikt** bestehen.

Der Sachbearbeiter sollte folgende Fragen klären:

- **Fand zum Zeitpunkt** der Straftat ein **bewaffneter Konflikt statt?**
- Erfolgte die fragliche Handlung **im Zusammenhang mit** dem bewaffneten Konflikt und stand sie mit ihm in Verbindung (funktionale Verknüpfung)?
- War zum Zeitpunkt der Straftat der bewaffnete Konflikt **internationaler** oder **innerstaatlicher** Art?

Internationaler bewaffneter Konflikt	Innerstaatlicher bewaffneter Konflikt
Ein internationaler bewaffneter Konflikt ist ein Konflikt, an dem zwei oder mehr Staaten oder ein Staat und eine nationale Befreiungsbewegung beteiligt sind.	<p>Innerstaatliche bewaffnete Konflikte lassen sich als Feindseligkeiten in großem Umfang zwischen Staatsorganen und Aufständischen oder zwischen zwei oder mehr organisierten bewaffneten Gruppen innerhalb eines Staates definieren.</p> <p>Mindestens zwei faktengestützte Kriterien werden zur Einordnung einer Gewaltsituation als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die beteiligten Parteien müssen einen gewissen Organisationsgrad aufweisen, und □ die Gewalt muss eine gewisse Intensität erreichen. <p>Sonstige innere Unruhen und Spannungen oder Tumulte oder vereinzelt und sporadisch auftretende Gewalttaten werden nicht als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt betrachtet.</p>

Normalerweise liegen Herkunftsländerinformationen (COI) oder nationale Leitlinien vor, denen zu entnehmen ist, um welche Art von bewaffnetem Konflikt es sich handelt. Hilfreiche Erkenntnisse über die Art von Konflikten können Urteile Internationaler Gerichtshöfe, Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, staatliche Stellungnahmen oder UN-Berichte bieten.

Unbedingt zu bedenken ist, dass sich Konfliktsituationen ändern können, auch die Art des Konflikts (so kann z. B. aus einem innerstaatlichen ein internationaler Konflikt werden).

- **Akteur:** Kriegsverbrechen können von jedermann begangen werden, auch von Zivilisten, die an den Feindseligkeiten gar nicht teilnehmen, solange eine hinreichende funktionale Verknüpfung (Nexus) mit dem bewaffneten Konflikt besteht.

- **Ziel:** Der Sachbearbeiter muss feststellen, ob eine Straftat gegen geschützte Personen oder Objekte (Zivilisten, außer Gefecht gesetzte Kämpfer, zivile und vor allem kulturelle Objekte) begangen wurde oder ob rechtswidrige Waffen oder Mittel der Kriegsführung eingesetzt wurden.
- **Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal:** Das Tatbestandsmerkmal erfordert Kenntnis des Sachverhalts (Wissen um das Vorliegen des bewaffneten Konflikts) und des geschützten Status der Person oder des Objekts. Bei einigen Kriegsverbrechen ist ein weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal erforderlich (z. B. die Kriegsverbrechen der heimtückischen Tötung oder des heimtückischen Verwundens, Geiselnahme). Dieses subjektive Tatbestandsmerkmal kommt zu den allgemeinen, im Unterabschnitt über individuelle Verantwortlichkeit dargestellten Anforderungen noch hinzu.

► Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass es sich bei der Handlung um ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** handelt? [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter muss nach Betrachtung folgender Elemente entscheiden, ob eine Handlung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist:

- **Handlung:** Straftaten, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden, sind zutiefst unmenschliche Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen Zivilisten begangen werden. Kriminelle Handlungen wie Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen oder religiösen Gründen und andere unmenschliche Handlungen gelten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen Zivilisten sind.

Auch eine einzelne Handlung kann unter die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen, wenn sie in Verbindung mit einem ausgedehnten oder systematischen Angriff steht.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in internationalen Vertragswerken definiert, unter anderem in [Artikel 7 des Römischen Statuts](#).

- **Hintergrund:** Der Sachbearbeiter sollte klären, ob der Angriff folgende Merkmale aufweist:

Er ist gegen die Zivilbevölkerung gerichtet

Der Angriff, mit dem die Straftat verknüpft ist, richtet sich gegen die Zivilbevölkerung. In einem bewaffneten Konflikt gehören dazu Personen, die nicht – oder nicht mehr – an bewaffneten Feindseligkeiten teilnehmen.

Er ist ausgedehnt oder systematisch

Der Angriff ist entweder Bestandteil der Politik einer Regierung, einer de facto politischen Behörde oder einer organisierten politischen Gruppe oder wird von dieser Regierung, Gruppe oder Behörde toleriert, geduldet oder hingenommen.

Die Straftat sollte eine **hinreichende funktionale Verknüpfung zu dem Angriff aufweisen**. Vereinzelt unmenschliche Handlungen sind nicht mit dem Stigma von Verbrechen gegen die Menschlichkeit behaftet, auch wenn sie noch immer zum Ausschluss führende Handlungen sein können (z. B. als schwere nichtpolitische Straftaten).

Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterscheiden sich von Kriegsverbrechen dadurch, dass sie sowohl in Friedenszeiten als auch während eines bewaffneten Konflikts begangen werden können.

- **Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal:** Die Straftat wurde von jemandem begangen, der Kenntnis von dem Angriff und der Verknüpfung zwischen Handlung und Angriff hatte. Bei manchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist eine weitere spezifische Absicht erforderlich (z. B. Verfolgung und Völkermord). Dieses subjektive Tatbestandsmerkmal kommt zu den allgemeinen, im Unterabschnitt über individuelle Verantwortlichkeit dargestellten Anforderungen noch hinzu.

► Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass es sich bei der Handlung um **Völkermord** handelt?

Manche Verbrechen gegen die Menschlichkeit können dem Verbrechen des Völkermords gleichkommen ([Artikel 6 des Römischen Statuts](#)).

Um festzustellen, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass ein Verbrechen des Völkermords begangen wurde, sollte der Sachbearbeiter berücksichtigen, ob eine „**genozidale Absicht**“ vorliegt:

Absicht der Vernichtung



ganz oder teilweise



der Mitglieder einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe

Handlungen, die als Völkermord eingestuft werden können, sind Handlungen, die mit entsprechender Absicht begangen werden, dazu zählen:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- Zufügung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

b) Schwere (nichtpolitische) Straftaten [Checkliste]

Genfer Konvention von 1951

- Artikel 1F Buchstabe b

Anerkennungsrichtlinie

- Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b
- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b

Nationale Rechtsvorschriften

Die nachstehend aufgeführten Elemente gelten für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bei einem Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes genügt es, eine „schwere Straftat“ festzustellen.

- ▶ Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass es sich bei der Handlung um eine schwere (nichtpolitische) Straftat handelt?

- **Handlung:** Der Sachbearbeiter sollte feststellen, ob die Straftat ausreichend schwer war.

Nach dieser Bestimmung können nicht alle Straftaten zu einem Ausschluss führen. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Straftat als schwer einzustufen ist, können folgende Faktoren berücksichtigt werden:



Es ist nicht erforderlich, dass die Straftat sowohl im Herkunftsland als auch im Antragsland als Straftat gilt. Es sollten jedoch internationale Standards, also die Frage, ob die fraglichen Handlungen in den meisten Rechtsordnungen als schwere Straftat gelten, berücksichtigt werden.

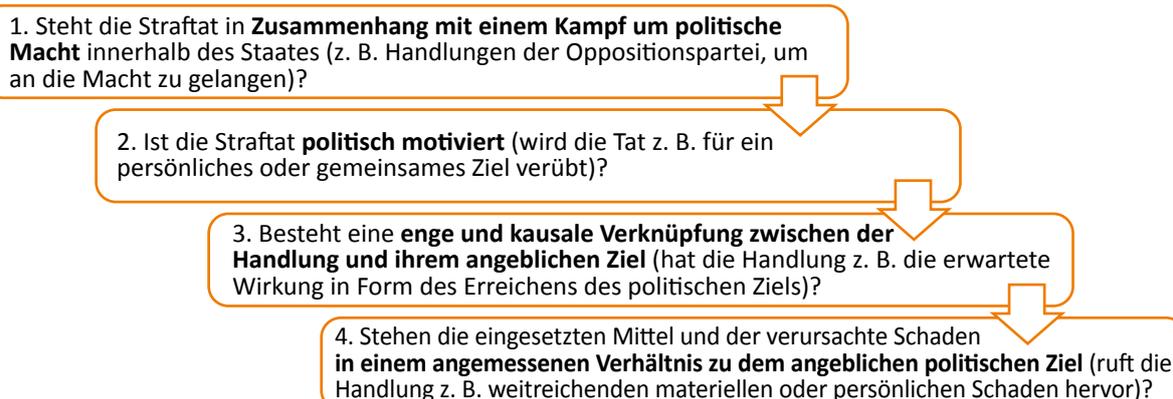
Möglicherweise bestehen weitere nationale Leitlinien zu der Frage, was als „schwere Straftat“ zu gelten hat.

Nationale Praxis:

- **Nichtpolitisch** (nur für Flüchtlingseigenschaft)

Damit eine Handlung als nichtpolitische Straftat eingestuft werden kann, sollte sie aus überwiegend nichtpolitischen Motiven begangen worden sein oder in keinem angemessenen Verhältnis zu einem angeblichen politischen Ziel stehen. Insbesondere grausame Aktionen, selbst wenn sie zur Verfolgung eines angeblich politischen Ziels begangen wurden, können als schwere nichtpolitische Straftaten eingeordnet werden.

Es könnten verschiedene Aspekte betrachtet werden:



- **Hintergrund** (nur für Flüchtlingseigenschaft): Die strafbaren Handlungen müssen begangen worden sein:
 - **außerhalb des Aufnahmelandes** und
 - **bevor der Antragsteller als Flüchtling aufgenommen wurde.**

Nach den EU-Rechtsvorschriften ist „Aufnahme als Flüchtling“ auszulegen als Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Praxis in den einzelnen Ländern kann verschieden sein.

Nationale Praxis:

c) Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen [\[Checkliste\]](#)

Genfer Konvention von 1951

- Artikel 1F Buchstabe c

Anerkennungsrichtlinie

- Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c
- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c

Nationale Rechtsvorschriften

Es wird beim Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von der Gewährung subsidiären Schutzes der gleiche Ausschlussgrund angewandt. Die unter diese Bestimmung fallenden Handlungen lösen die Anwendung der Ausschlussklauseln unabhängig davon aus, wo und wann sie begangen wurden und auch, wenn sie in dem Mitgliedstaat und/oder nachdem der Person internationaler Schutz gewährt wurde, begangen wurden.

- ▶ Berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass die Handlungen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen?

Der Sachbearbeiter muss nach Betrachtung folgender Elemente entscheiden, ob eine Handlung den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft:

- **Handlung:** Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind niedergelegt in der [Präambel](#) und in den [Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen](#). Folglich kann dieser Ausschlussgrund auf bestimmte Handlungen angewandt werden, die schwere und anhaltende Menschenrechtsverletzungen und/oder Handlungen sind, die von der internationalen Gemeinschaft ausdrücklich als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend bezeichnet werden.

Da sich das Völkerrecht ständig weiterentwickelt, unterliegt auch die Auslegung einschlägiger Konzepte einem ständigen Wandel. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass Ausschlussgründe restriktiv ausgelegt werden sollten, doch können folgende Elemente in diesem Zusammenhang herangezogen werden:



- **Hintergrund:** Die Handlungen müssen insofern eine **internationale Dimension** aufweisen, als sie sich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit oder auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten auswirken können.
- **Akteur:** Grundsätzlich kann jede Person die unter diesen Ausschlussgrund fallenden Handlungen begehen. Allerdings können viele der Handlungen nur von hochrangigen Beamten in einer Machtstellung in einem Staat oder einem staatenähnlichen Gebilde begangen werden.

„Zuschulden kommen lassen“ bedeutet nicht, dass unbedingt eine strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung stattgefunden haben muss, damit diese Handlung als unter diese Ausschlussklausel fallend eingestuft wird. Es gilt auch hier der Standard „schwerwiegende Gründe berechtigen zu der Annahme“.

Die sehr weit gefasste und allgemein gehaltene Formulierung „Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen“ macht im Vergleich zu den Bestimmungen unter a) und b) den Anwendungsbereich dieser Bestimmung äußerst vage. Daher wäre es für den Sachbearbeiter vielleicht aus praktischen Erwägungen angebracht, zunächst zu prüfen, ob a) oder b) anzuwenden ist, bevor c) geprüft wird.

Es kann zusätzliche nationale Leitlinien für die Anwendung dieser Bestimmung geben.

Nationale Praxis:

d) Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats [\[Checkliste\]](#)

Anerkennungsrichtlinie

- Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d

Nationale Rechtsvorschriften

Dies gilt nur für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes.

- ▶ Rechtfertigen schwerwiegende Gründe die Annahme, dass eine Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Staates darstellt?

Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

Die Beurteilung der Frage, ob dieser Ausschlussgrund anwendbar ist oder nicht, richtet sich nicht nach dem früheren oder derzeitigen Verhalten der Person, sondern ist letztlich eine in die Zukunft gerichtete **Risikoabschätzung**.

Aufgrund des Charakters dieser Bestimmung dürfte häufig die Einbeziehung anderer Behörden erforderlich sein, die möglicherweise Zugang zu relevanten Informationen haben.

Nationale Praxis:

--

Begehung einer oder mehrerer weniger schwerer Straftaten [Checkliste]**Anerkennungsrichtlinie**

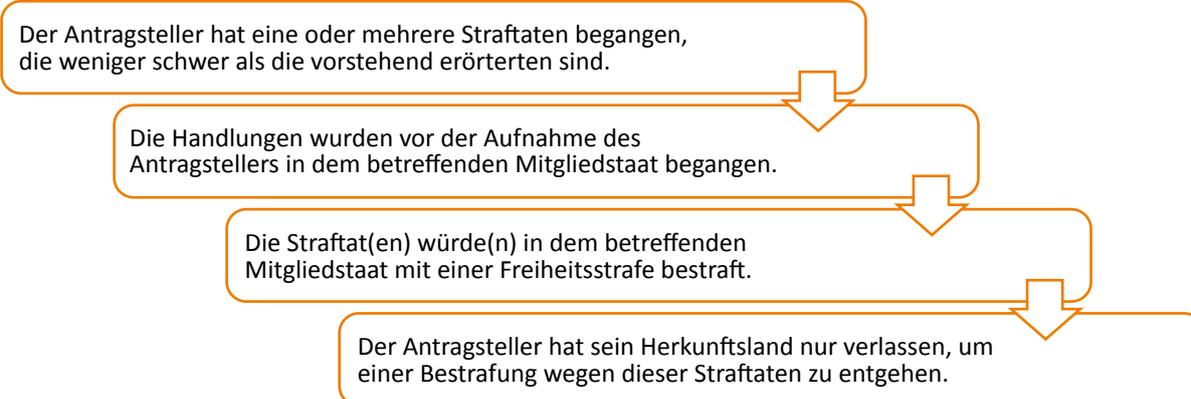
- Artikel 17 Absatz 3

Nationale Rechtsvorschriften

--

Dies gilt nur für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes und ist keine zwingende Ausschlussklausel.

Zur Anwendung dieser Ausschlussklausel müssen folgende Elemente nachgewiesen werden:



Nachdem es sich nicht um eine zwingende Ausschlussklausel handelt, findet sie nur Anwendung, wenn Mitgliedstaaten sich zu ihrer Umsetzung in nationales Recht entschlossen haben. Es kann zusätzliche nationale Leitlinien geben.

Nationale Praxis:

--

Terroristische Handlungen [Checkliste]

Terroristische Handlungen sind kein eigener Ausschlussgrund, doch können entsprechende Aktivitäten unter einen der Gründe fallen.

Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition von Terrorismus. Die [Rahmenbeschlüsse des Rates über die Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 und vom 28. November 2010](#) sind ein Schritt in Richtung einer solchen Definition „terroristischer Straftaten“. Es wurde eine ganze Reihe internationaler Instrumente zu spezifischen terroristischen Handlungen angenommen.

**Terroristische Handlungen
könnten eingestuft werden
als:**

Verbrechen gegen den Frieden	Wenn begangen bei der Planung, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges.
Kriegsverbrechen	Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem Ziel, Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, sind nach dem humanitären Völkerrecht ausdrücklich verboten (Zusatzprotokolle I und II). Generell gilt, dass Handlungen, die in Friedenszeiten als terroristische Handlungen gelten würden, als Kriegsverbrechen eingestuft werden, wenn sie im Zusammenhang und in Verbindung mit einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt begangen werden.
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Wenn aus einer der zugrunde liegenden Straftaten bestehend, begangen als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung.
Schwere nichtpolitische Straftat	Das nichtpolitische Element wäre im Allgemeinen gegeben, da terroristische Handlungen immer als zu einem politischen Ziel in keinem angemessenen Verhältnis stehend gelten, wenn die Straftat hinreichend schwer ist. Auch die geografischen und zeitlichen Kriterien müssen eingehalten werden.
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	Eine direkte Verbindung zu diesem Grund ist unter anderem in den Entschlüssen 1373 und 1377 des UN-Sicherheitsrates aus dem Jahr 2011 zu finden: „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus stehen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“ und „die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu stehen ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“. Unter bestimmten Umständen können Handlungen, die richtig als „terroristische Handlungen“ eingestuft werden, in den Anwendungsbereich dieses Ausschlussgrundes fallen. Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass eine internationale Dimension gegeben sein muss, damit Terrorismus nach dieser Bestimmung geprüft wird.
Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats	Erfüllt die Handlung nicht die vorstehend genannten Kriterien, könnte der Antragsteller noch immer von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, wenn er nachweislich eine Gefahr für die Allgemeinheit und die Sicherheit des Staates darstellt.

Steht der Antragsteller auf einer Liste terrorismusverdächtiger Personen oder steht er in Verbindung mit einer gelisteten terroristischen Gruppe, sollte dies als Hinweis darauf geprüft werden, dass er möglicherweise mit zum Ausschluss führenden Handlungen zu tun hat. Grundlage eines Ausschlusses ist jedoch stets eine umfassende Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit. Das bedeutet nicht, dass der Antragsteller, falls er nicht persönlich an einer bestimmten terroristischen Handlung beteiligt war, nicht von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden könnte.

Es kann spezifische nationale Leitlinien für den Umgang mit Antragstellern geben, die der Beteiligung an terroristischen Handlungen verdächtigt werden.

Nationale Praxis:

6.2. Individuelle Verantwortlichkeit [Checkliste]

In dieser Phase muss der Sachbearbeiter nachweisen, ob schwerwiegende Gründe für die Annahme sprechen, dass der Antragsteller mit der/den zu prüfenden zum Ausschluss führenden Handlung(en) auf eine Weise verknüpft ist, die auf eine individuelle Verantwortlichkeit schließen lässt.

Der Sachbearbeiter bewertet die individuelle Verantwortlichkeit gestützt auf die Art und das Ausmaß der Beteiligung des Antragstellers an der/den Handlung(en) sowie auf dessen Geisteszustand im Hinblick auf die Handlung(en).

Verhalten, das auf individuelle Verantwortlichkeit schließen lässt (*objektives Tatbestandsmerkmal*)

Der Ausdruck „Verhalten“ kann sowohl Handlungen als auch Unterlassungen bezeichnen. Der Sachbearbeiter sollte zudem bedenken, dass es möglicherweise eine Grundlage für individuelle Verantwortlichkeit gibt, wenn (schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass) der Antragsteller die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) lediglich versucht hat.

□ Direkte Begehung [Checkliste]

Für den Sachbearbeiter müssen Beweismittel im Mittelpunkt stehen, aus denen hervorgeht, ob der Antragsteller die fragliche(n) zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) als Täter oder Mittäter begangen hat.

Dies erfordert im Allgemeinen eine **Absicht** bezüglich des Verhaltens und/oder seiner Folgen und **Kenntnis** bezüglich des Verhaltens, der Folgen und/oder anderer relevanter Umstände. Je nach den Umständen kann die Definition der betreffenden Straftat(en) auch das spezifische Erfordernis der Absicht und/oder Kenntnis enthalten.

□ Herbeiführung der Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung durch andere [Checkliste]

Eine Verbindung zwischen einer Person und der von anderen begangenen Handlung(en) besteht nur, wenn der Antragsteller mit seinem Verhalten andere dazu gebracht (angestiftet) hat, die Straftat zu begehen. Formen der Herbeiführung der Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung durch andere können sein:



Das Verhalten des Antragstellers sollte ein **Faktor sein, der eindeutig** zum strafbaren Verhalten der anderen Person(en) **beiträgt**. Der Sachbearbeiter muss allerdings nicht nachweisen, dass die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) ohne Beteiligung des Antragstellers nicht begangen worden wäre(n).

Die Erfordernisse der Absicht und der Kenntnis für diese Formen der Beteiligung an der/den Straftat(en) sind dann nachgewiesen, wenn der Antragsteller die Begehung (einer) solchen/solcher Straftat(en) **absichtlich provoziert oder herbeigeführt** hat oder **um die hohe Wahrscheinlichkeit wusste**, dass die Begehung der Straftat(en) eine wahrscheinliche Folge seiner Handlung(en) sein würde.

□ Beihilfe [Checkliste]

Ein wesentlicher Beitrag zur Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung durch andere könnte in Form der Beihilfe erfolgen.

Der Sachbearbeiter kann eine Verbindung zu der/den fraglichen zum Ausschluss führenden Handlung(en) herstellen, wenn die Beweise darauf hinweisen, dass der Antragsteller

- **praktische Hilfestellung** bei der Begehung der zum Ausschluss führenden Handlung(en) leistete (z. B. durch die Organisation der für das Tätigwerden einer kriminellen Gruppe erforderlichen physischen oder logistischen Unterstützung oder durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für eine solche kriminelle Gruppe);
- die Begehung von zum Ausschluss führenden Handlungen durch andere förderte oder solches Verhalten **moralisch unterstützte**.

Es muss festgestellt werden, dass das Verhalten des Antragstellers **erhebliche Auswirkungen** auf die Begehung der zum Ausschluss führenden Handlung(en) durch andere hatte (z. B. wenn der Sachbearbeiter im Fall des Missbrauchs von Personen feststellen kann, dass dies insofern aufgrund von vom Antragsteller bereitgestellter Informationen geschah, als diese Informationen für die Begehung der Straftat(en) von wesentlicher Bedeutung war). Es muss jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Begehung der zum Ausschluss führenden Handlung ohne das Verhalten des Antragstellers nicht möglich gewesen wäre.

Gilt jemand als Autoritätsperson (Vorgesetzter oder Person mit moralischer oder religiöser Autorität), kann allein seine Präsenz an einem Ort, an dem die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) begangen wird/werden, erhebliche legitimierende oder ermutigende Wirkung haben.

Ob diese Form der Beteiligung vor, während oder nach dem kriminellen Verhalten anderer oder in geografischer Entfernung von ihnen geschah, ist für die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit unerheblich, sofern festgestellt wird, dass das Verhalten (Handlung oder Unterlassung) erhebliche Auswirkung auf die Begehung der Straftat(en) durch den/die Haupttäter hatte.

Um auf der Grundlage dieser Form der Beteiligung eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und der/den zu prüfenden Handlung(en) herzustellen, muss der Sachbearbeiter nachweisen, dass der Antragsteller **wusste, dass sein Verhalten** bei der wahrscheinlichen Begehung der fraglichen Handlung(en) **helfen oder sie erleichtern würde**. Es ist nicht erforderlich, dass der Gehilfe genau wusste, welche Handlung genau beabsichtigt oder tatsächlich begangen wurde, sofern er wusste, dass eine Reihe solcher Handlungen wahrscheinlich begangen werden sollte und eine davon tatsächlich begangen wurde. Für Beihilfe ist es **nicht erforderlich, dass die Person die Absichten des Haupttäters teilt**.

□ Verabredung einer Straftat [Checkliste]

Die Verabredung einer Straftat ist eine weitere Form, in der ein erheblicher Beitrag zur Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung durch andere geleistet werden kann. Bei einer Verabredung einer Straftat müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Mehrere Personen teilen ein gemeinsames strafbares Ziel.

Es erfolgt ein erheblicher Beitrag zu diesem gemeinsamen strafbaren Ziel.

Die gemeinsam geplante Straftat wurde begangen.

Eine Verabredung einer Straftat erfordert also mehr, als sich nur Personen anzuschließen, die Straftaten begehen.

□ Kommandoverantwortung [Checkliste]

Besonders zu beachten sind Personen, die Führungsgewalt über Untergebene hatten, die an (einer) zum Ausschluss führenden Handlung(en) beteiligt waren. Kann der Sachbearbeiter keine individuelle Verantwortung für die Handlung(en) auf der Grundlage des persönlichen Verhaltens des Antragstellers feststellen, kann dies möglicherweise über die „Kommandoverantwortung“ geschehen. Hier wird von der Überlegung ausgegangen, dass Personen in Führungspositionen in Hierarchien besondere Verantwortung für das Verhalten der ihrem Befehl und ihrer Kontrolle unterstehenden Personen tragen.

Folgende Elemente sind festzustellen:

- Bestehen eines **Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses** zwischen der Person und dem/den anderen mit der/den zum Ausschluss führenden Handlung(en) Verbundenen:

Wird eine formale Befehlskette – ob nun in einer militärischen oder einer zivilen Hierarchie – ermittelt, ist dies ein, allerdings nicht ausschließlicher, Indikator. Der Sachbearbeiter kann von einem Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis sprechen, wenn der Antragsteller tatsächlich Befehl/Autorität und Kontrolle über diejenigen hatte, die die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) begangen haben;

- berechtigen schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller **Kenntnis davon hatte oder hätte haben sollen**, dass sein Untergebener die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) begangen hatte, gerade beging oder demnächst begehen würde:

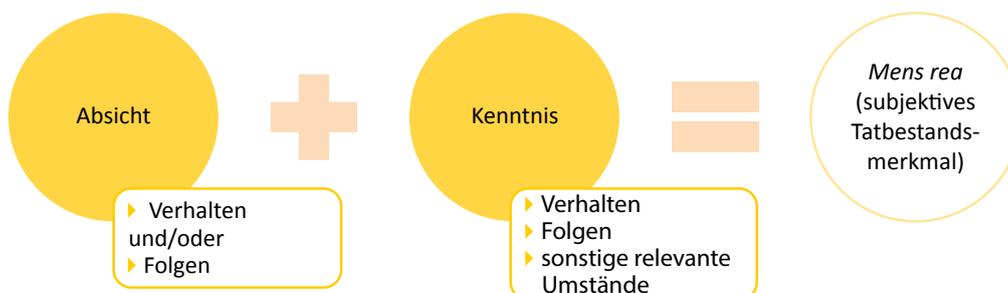
Der Begriff „Kenntnis“ sollte hier breit ausgelegt werden und auch umfassen, ob der Antragsteller aufgrund seiner Stellung hätte Kenntnis haben müssen;

- der Antragsteller verzichtete darauf oder **unterließ es**, die Begehung der Handlung(en) **zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten** und die Täter zu **bestrafen**:

Der Antragsteller könnte noch immer individuell verantwortlich sein, wenn er erfolglos versucht hätte, die Begehung der Handlung(en) zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten und seine(n) Untergebenen entsprechend zu bestrafen.

Mens rea: Absicht und Kenntnis (subjektives Tatbestandsmerkmal)

In dieser Phase muss der Sachbearbeiter anhand der vorliegenden Beweismittel prüfen, ob schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen (oder nicht), dass der Antragsteller **Kenntnis** von der/den zum Ausschluss führenden Handlung(en) hatte und die **Absicht** hatte, daran mitzuwirken.



Ohne diese Elemente lässt sich eine individuelle Verantwortlichkeit nicht feststellen und könnten die Ausschlussklauseln nicht angewandt werden.

□ **Kenntnis [Checkliste]**

Wenn von individueller Verantwortlichkeit gesprochen wird, wird unter „Kenntnis“ das Bewusstsein verstanden, dass ein Umstand vorliegt oder dass im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eine Folge eintreten wird. Der Sachbearbeiter sollte daher nachweisen, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich der Antragsteller dessen bewusst war.

Je nach Einstufung der zum Ausschluss führenden Handlung kann die Kenntnis unter bestimmten Umständen (z. B. Völkermord, Kriegsverbrechen) eine genauere Bedeutung haben.

Die verschiedenen Formen von Verhalten, die individuelle Verantwortlichkeit nach sich ziehen kann, können auch den Nachweis spezifischer Kenntnis (z. B. Herbeiführung, Kommandoverantwortung) erforderlich machen.

Der Sachbearbeiter kann Kenntnis und Bewusstsein mithilfe vorliegender Beweismittel einschließlich der Aussagen des Antragstellers nachweisen. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Kenntnis aus Indizienbeweisen abgeleitet wird, wie Informationen über den allgemeinen Kontext, in dem das Verhalten gezeigt wurde, das Ausmaß der begangenen Gräueltaten, ihre allgemeine Art in einer Region oder einem Land usw. Was an Informationen über das Herkunftsland vorliegt, muss dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht unbedingt bekannt gewesen sein.

□ **Absicht [Checkliste]**

Hinsichtlich der Absicht sind zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- ▶ Wollte (Beabsichtigte) der Antragsteller(,) das Verhalten (zu) zeigen?
- ▶ Wollte (Beabsichtigte) der Antragsteller(,) die Folge (zu) verursachen (oder war er sich der Tatsache bewusst, dass sie im gewöhnlichen Verlauf der Ereignisse eintreten wird)?

In manchen Fällen erfordert die Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen ein weiteres Element der Absicht (z. B. „genozidale Absicht“, spezifische Absicht im Kontext der Strafverfolgung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit).

Manche Formen der Beteiligung an der Begehung einer Straftat durch eine andere Person erfordern Absicht nicht nur im Hinblick auf das eigene Verhalten, sondern auch auf die von dieser Person zu begehende/begangene Straftat (z. B. Planung, Anordnung oder Anstiftung der Begehung von Straftaten durch eine andere Person, Verabredung einer Straftat).

Einer Gruppe oder einem Regime zugeschriebene, zum Ausschluss führende Handlungen [\[Checkliste\]](#)

Vorsicht ist geboten, wenn es um den Ausschluss von Antragstellern geht, die zum Umfeld einer Gruppe oder eines Regimes gehörten, die/das an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller mit einer Gruppe oder einem Regime in Verbindung stand/steht, die/das für (eine) zum Ausschluss führende Handlung(en) verantwortlich ist, enthebt den Sachbearbeiter nicht der Verpflichtung, die individuelle Verantwortlichkeit des Antragstellers für eine solche Handlung/solche Handlungen nachzuweisen.

Eine individuelle Verantwortlichkeit allein auf der Grundlage einer Verbindung zu einer kriminellen Gruppe oder einem kriminellen Regime gibt es nicht. Je nach Art und Umfang der Gruppe oder des Regimes, der freiwilligen Verbindung zur Gruppe und je nach Stellung, Rang, Ansehen und Einfluss des Antragstellers innerhalb der Gruppe kann es ausreichende Beweise sowohl für die Anforderungen an das „Verhalten“ gemäß der anwendbaren Art der individuellen Verantwortlichkeit als auch die daraus zu schließende „Geisteshaltung“ des Antragstellers geben. Es ist jedoch nach wie vor erforderlich, dass der Sachbearbeiter die jeweilige Art der individuellen Verantwortlichkeit ermittelt und die Fakten anhand der jeweiligen Kriterien überprüft.

Neben den eigentlichen Aktivitäten des Antragstellers sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

□ **Art der Verbindung zwischen dem Antragsteller und der Gruppe oder dem Regime [\[Checkliste\]](#)**

Der Sachbearbeiter sollte nicht nur die Aktivitäten, die Funktion und die Verantwortlichkeiten des Antragstellers betrachten, sondern sich auch mit der genauen Art der Verbindung befassen, die zwischen dem Antragsteller und der Gruppe oder dem Regime besteht oder bestand, die/das an zum Ausschluss führenden Handlungen beteiligt war (z. B. offizielle Mitgliedschaft oder unverbindlicher Kontakt).

□ **Aktivitäten und Art der Gruppe oder des Regimes [\[Checkliste\]](#)**

Der Sachbearbeiter sollte die Aktivitäten der Gruppe und ihren kriminellen Charakter (können ihr z. B. zum Ausschluss führende Straftaten zugeschrieben werden) während des Zeitraums prüfen, in dem der Antragsteller der Gruppe verbunden war oder ist.

Die Tatsache, dass die Gruppe oder das Regime durch die Europäische Union und/oder die internationale Gemeinschaft (Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, Überprüfung durch den Internationalen Strafgerichtshof usw.) verboten war/ist, dürfte ein deutlicher Hinweis sein, der zu berücksichtigen wäre, ist als solche jedoch nicht entscheidend.

Zu berücksichtigen ist eine mögliche Aufsplitterung der Gruppe oder des Regimes in politische, militärische, geheimdienstliche Flügel usw. Im Mittelpunkt der Prüfung sollte der Teil der Gruppe oder des Regimes stehen, mit dem der Antragsteller direkt verbunden war.

Rechnung zu tragen ist bei einer solchen Prüfung auch der Frage, ob der Antragsteller von den von der Gruppe oder dem Regime begangenen zum Ausschluss führenden Handlungen Kenntnis hatte.

□ **Entscheidungsfreiheit bei Eingehen einer Verbindung mit der Gruppe oder dem Regime [\[Checkliste\]](#)**

Um individuelle Verantwortlichkeit beweisen zu können, muss der Sachbearbeiter feststellen, ob der Antragsteller freiwillig

- **eine Verbindung mit der Gruppe** oder dem Regime einging und/oder
- **seine Mitwirkung in der Gruppe** oder dem Regime fortsetzte: In diesem Zusammenhang sollte der Sachbearbeiter die zeitliche Dauer bedenken, in der der Antragsteller mit der Gruppe oder dem Regime verbunden war, und welche Möglichkeiten er hatte, sich von ihr/ihm zu distanzieren.

Es kann sein, dass das Element des Zwangs zu berücksichtigen ist.

□ Stellung, Rang, Ansehen und Einfluss des Antragstellers in der Gruppe oder dem Regime [\[Checkliste\]](#)

Stellung, Rang, Ansehen und Einfluss des Antragstellers innerhalb der Gruppe oder des Regimes helfen bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, die Aktivitäten der Gruppe oder des Regimes zu steuern oder zu beeinflussen.

Gründe, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen [\[Checkliste\]](#)

□ Fehlende geistige Fähigkeit, das eigene Verhalten zu begreifen und zu steuern [\[Checkliste\]](#)

Bestimmte Gründe sprechen gegen das für individuelle Verantwortlichkeit erforderliche subjektive Tatbestandsmerkmal („mens rea“).

Es sollten folgende Hinweise darauf berücksichtigt werden, dass es der Person an der Fähigkeit, die Art oder Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens zu begreifen, oder an der Fähigkeit fehlte, ihr Verhalten zu steuern:

□ *Seelische Krankheit oder Störung* [\[Checkliste\]](#)

Eine seelische Krankheit oder Störung, die das Vermögen der Person zerstört, die Rechtswidrigkeit oder Art ihres Verhaltens zu erkennen oder dieses so zu steuern, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist ein Umstand, der gegen individuelle Verantwortlichkeit spricht.

□ *Unfreiwilliger Rausch* [\[Checkliste\]](#)

Er gilt **nicht** als Grund, der gegen individuelle Verantwortlichkeit spricht, wenn sich die Person freiwillig unter Umständen berauscht hat, unter denen die Person wusste oder die Gefahr missachtete, dass sie als Ergebnis des Rausches in ein Verhalten verfallen könnte, das eine zum Ausschluss führende Handlung darstellt.

□ *Unreife* [\[Checkliste\]](#)

Nicht gerechtfertigt ist ein Ausschluss im Fall eines Antragstellers, der zum Zeitpunkt seiner Beteiligung an strafbaren Handlungen noch nicht strafmündig war. Es gibt zwar kein international vereinbartes Mindestalter für die Anwendung eines Ausschlusses, doch hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes den Staaten empfohlen, eine geeignete Schwelle festzulegen. Diese Schwelle sollte nicht zu niedrig und unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife festgesetzt werden.

Dieser Grund, der gegen die strafrechtliche Verantwortung spricht, kann auch zum Tragen kommen, wenn ein Antragsteller zum Zeitpunkt der strafbaren Handlungen bereits strafmündig war, jedoch feststeht, dass er noch nicht die geistige, körperliche und/oder emotionale Reife erreicht hatte, die erforderlich ist, um die Art oder Rechtswidrigkeit seines Verhaltens zu begreifen.

Bei einem Kind sind in der Ausschlussanalyse gewisse weitere Erwägungen anzustellen, insbesondere in Bezug auf das Wohl des Kindes, die geistige Leistungsfähigkeit von Kindern und ihre Fähigkeit, Handlungen zu verstehen und in sie einzuwilligen, die man von ihnen verlangt oder ihnen befiehlt. Der Sachbearbeiter sollte ferner dafür sorgen, dass die erforderlichen Verfahrensgarantien vorgesehen sind.

Kinder unter 18 Jahren können jedoch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn dies im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften steht. Die Reife des Kindes sollte unter Berücksichtigung seines Bildungsstandes, seines Bewusstseins, seiner Schutzbedürftigkeit usw. in diesem Zusammenhang geprüft werden.

In den meisten Staaten besteht eine Altersgrenze (bezüglich des Zeitpunkts des Verhaltens), unterhalb derer eine Person auf keinen Fall von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen werden darf. Häufig fällt sie mit dem im nationalen Strafrecht geregelten Alter der Strafmündigkeit zusammen.

Nationale Praxis:

--

□ Tat- und Rechtsirrtum [Checkliste]

Nach internationalen Standards kann ein Tat- oder Rechtsirrtum unter bestimmten Umständen gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen, weil er die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale negiert:

- **Tatirrtum:** Ein Tatirrtum ist nur dann ein Grund, der gegen eine Verantwortlichkeit spricht, wenn er das für den Straftatbestand erforderliche subjektive Tatbestandsmerkmal negiert.
- **Rechtsirrtum:** Ein Rechtsirrtum in der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eine Straftat ist, könnte nur dann ein Grund für den Ausschluss von Verantwortlichkeit sein, wenn er das für den Straftatbestand erforderliche subjektive Tatbestandsmerkmal negiert oder, in Verbindung mit der Einrede/dem Milderungsgrund von Befehlen von Vorgesetzten, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

□ Einreden/Milderungsgründe [Checkliste]

In Fällen, in denen schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die zum Ausschluss führende Handlung begangen hat, muss der Sachbearbeiter ferner prüfen, ob andere Umstände geltend gemacht werden können, die gegen individuelle Verantwortlichkeit sprechen.

Der Sachbearbeiter sollte der Frage nachgehen, inwieweit der Antragsteller bei der Begehung der zum Ausschluss führenden Handlung(en) unter einer der nachstehend aufgeführten Bedingungen gehandelt hat:

Zwang [Checkliste]

*Es müssen die folgenden Bedingungen **kumulativ** erfüllt sein:*

1. Das Verhalten des Antragstellers war das Ergebnis einer Androhung (gegen den Antragsteller oder eine andere Person) des unmittelbaren Todes oder der fortgesetzten oder unmittelbaren schweren Körperverletzung.
 2. Der Antragsteller handelte in notwendiger und angemessener Weise, um diese Gefahr abzuwenden.
 3. Der Antragsteller beabsichtigte nicht, größeren Schaden zuzufügen als den, den er abzuwenden trachtete.
-

Selbstverteidigung oder Verteidigung anderer (oder von Eigentum im Fall von Kriegsverbrechen) [Checkliste]

*Es müssen die folgenden Bedingungen **kumulativ** erfüllt sein:*

1. Unmittelbare und rechtswidrige Anwendung von Gewalt gegen den Antragsteller oder eine andere Person (oder Eigentum).
2. Der Antragsteller handelte auf angemessene Weise, um sich oder eine andere Person (oder Eigentum) zu verteidigen.
3. Das Verhalten des Antragstellers stand in einem angemessenen Verhältnis zum Gefährdungsgrad.

Verteidigung von Eigentum kann Verantwortung nur für Kriegsverbrechen ausschließen. Eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein:

- a. Das Eigentum war für das Überleben des Antragstellers oder das Überleben einer anderen Person wesentlich, oder
 - b. das Eigentum war für die Erfüllung eines militärischen Auftrags wesentlich.
-

Anordnungen von Vorgesetzten [Checkliste]

*Es müssen die folgenden Bedingungen **kumulativ** erfüllt sein:*

1. Das Verhalten war auf eine Anordnung einer Regierung oder eines (militärischen oder zivilen) Vorgesetzten des Antragstellers zurückzuführen;
 2. die Person war gesetzlich verpflichtet, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten;
 3. die Person wusste nicht, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und
 4. die Anordnung war nicht offensichtlich rechtswidrig (nach internationalen Standards gilt eine Anordnung, zu foltern oder Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, als offensichtlich rechtswidrig).
-

Weitere Erwägungen [\[Checkliste\]](#)

Die nachstehenden Erwägungen hängen von der nationalen Praxis ab.

Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller individuelle Verantwortung für die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) trägt, kann der Sachbearbeiter je nach nationaler Praxis näher prüfen, ob ein Ausschluss in diesem Fall den **Zwecken der Ausschlussklauseln entspricht**. Je ungeheurerlicher die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en), desto geringer ist die Bedeutung der folgenden Faktoren für die endgültige Entscheidung.

Verbüßte Strafe für die (andernfalls) zum Ausschluss führende Handlung [\[Checkliste\]](#)

Je nach nationaler Praxis könnte der Sachbearbeiter unter Berücksichtigung nachstehender Elemente prüfen, ob der Antragsteller für die zum Ausschluss führende(n) Handlung(en) bereits hinreichend bestraft wurde:

- Dauer der verbüßten Strafe** im Verhältnis zu der Dauer, die nach EU-Standards als angemessen gelten würde;
- Verhalten der Person** seit ihrer Beteiligung an der/den Handlung(en), auch in der Haft;
- hat der Antragsteller **Reue gezeigt**, hat er **Schadenersatz geleistet** und/oder die **Verantwortung für die Handlung(en) übernommen**?

Zeit seit dem strafbaren Verhalten [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter sollte die für die jeweilige(n) Straftat(en) geltende Verjährungsfrist prüfen, also erkunden, ob die Straftat(en) noch geahndet werden kann/können oder strafbar ist/sind.

Dies könnte hauptsächlich für weniger schwere Straftaten relevant sein, da andere zum Ausschluss führende Handlungen aufgrund ihrer besonderen Schwere nicht verjähren.

Amnestie oder Begnadigung [\[Checkliste\]](#)

Der Sachbearbeiter könnte ferner berücksichtigen, ob die vom Antragsteller begangene(n) Handlung(en) Gegenstand einer Amnestie oder Begnadigung sind.

In diesem Fall sollte näher untersucht werden, ob

- die Amnestie oder Begnadigung **Ausdruck des demokratischen Willens** der Bürger des betreffenden Landes war und
- ob die Person auf andere Weise **zur Rechenschaft gezogen** wurde (z. B. durch eine Wahrheitskommission).

Es können nationale Leitlinien für etwaige weitere Erwägungen vorliegen.

Nationale Praxis:

--

7. Abfassung der den Ausschluss betreffenden Elemente für die Entscheidung [Checkliste]



In der Entscheidung ist der Ausschluss des Antragstellers von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/der der Gewährung subsidiären Schutzes klar und objektiv zu begründen.

□ Sicherstellen, dass die einzelnen Teile der Entscheidung klar voneinander abgegrenzt sind [Checkliste]

Eine klar definierte Struktur der Entscheidung trägt zu mehr Klarheit, Transparenz und Objektivität in der Begründung und den Schlussfolgerungen bei. Die Trennung von Sachfragen und Rechtsfragen trägt in erheblichem Umfang zu dem Nachweis bei, dass bei der Beurteilung des Falls fair und strukturiert vorgegangen wurde.

Die nachstehend vorgeschlagene Struktur lehnt sich an die vorstehenden Leitlinien an und sollte in Verbindung mit dem Inhalt der jeweiligen Abschnitte gelesen werden. Sie berührt nicht den Nachweis in der Entscheidung, dass die Kriterien für die Erlangung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes anderweitig erfüllt sind:

Sachfragen	1. Anspruchsgrundlage	<i>Der erste Teil einer Entscheidung enthält normalerweise eine Zusammenfassung der ermittelten wesentlichen Tatsachen. Aufgeführt werden sollten dort auch die vorliegenden Beweismittel. Dieser Teil sollte keinerlei Bewertung enthalten.</i>
	2. Glaubwürdigkeitsprüfung	<i>Im Mittelpunkt des Teils Glaubwürdigkeitsprüfung/ Beweiswürdigung stehen die ermittelten wesentlichen Tatsachen und deren Bewertung im Einklang mit den Glaubwürdigkeitsindikatoren. Auf der Grundlage dieses Teils sollte klar sein, welche wesentlichen Tatsachen akzeptiert und welche abgelehnt wurden.</i>
Rechtsfragen	3. Einstufung der zum Ausschluss führenden Handlung	<i>Die akzeptierten wesentlichen Tatsachen ergeben die Grundlage für die Einstufung der potenziell zum Ausschluss führenden Handlung im Einklang mit den weiter oben dargestellten Elementen.</i>
	4. Individuelle Verantwortlichkeit: a) Verhalten des Antragstellers b) Absicht und Kenntnis c) Umstände, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen d) weitere Erwägungen (gegebenenfalls im Einklang mit nationaler Praxis)	<i>Ein wesentlicher Teil der Entscheidung ist die Feststellung individueller Verantwortlichkeit. Hierbei sollten alle Elemente betrachtet werden: Wie sah die verhaltensmäßige Verknüpfung des Antragstellers mit der/den zum Ausschluss führenden Handlung(en) aus? Wurde das subjektive Tatbestandsmerkmal (Absicht und Kenntnis) ermittelt und lag die relevante Art der individuellen Verantwortlichkeit vor? Gelten möglicherweise Umstände, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen? Weitere Erwägungen können je nach nationaler Praxis angestellt werden.</i>
	5. Entscheidung	<i>Bei einem Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder der Gewährung subsidiären Schutzes können die Mitgliedstaaten ausgeschlossenen Personen dennoch Aufenthaltsrecht/Schutz aus humanitären oder anderen Gründen gewähren. Je nach nationalem System kann dies Bestandteil der Entscheidung oder Gegenstand eines separaten Dokuments sein.</i>

8. Verweisung für Zwecke der Ermittlung und/oder Strafverfolgung [Checkliste]



Je nach den in einem potenziellen Ausschlussfall gewonnenen Erkenntnissen kann es (unbeschadet des tatsächlichen Ergebnisses des Verfahrens) für den Sachbearbeiter erforderlich sein, weitere Schritte zu ergreifen. Derartige Schritte können in allen Phasen der Prüfung des Falls geboten sein. Beziehen sich die Erkenntnisse auf Handlungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat untersucht und strafrechtlich verfolgt werden können, sollte so bald wie möglich eine Verweisung an die einschlägigen Behörden erfolgen.

Selbst wenn die Person nicht ausgeschlossen wird, können hinreichende Gründe für eine Verweisung des Falls an die für Untersuchung und/oder strafrechtliche Verfolgung zuständigen nationalen Behörden vorliegen.

Je nach den Rechtsvorschriften des Landes und Verpflichtungen nach internationalem Recht kann hierzu die Übermittlung der im Rahmen des Falls gesammelten Informationen an einschlägige Behörden wie Staatsanwaltschaft, Polizei und/oder Sicherheitsdienste erforderlich sein.

Bei diesen Vorgängen sollte der Sachbearbeiter den geltenden **Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften** sowie etwaigen nationalen Regelungen Rechnung tragen.

Nationale Praxis:

EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss

CHECKLISTEN

- ▶ *Klicken Sie auf die einzelnen Punkte der Checkliste, um weitere Informationen zu erhalten.*

1. Was ist Ausschluss?

Zu beachten:

- Die Ausschlussklauseln müssen angewandt werden**
- Zweck des Ausschlusses ist es, die Integrität der Institution Asyl zu erhalten**
 - gegen Missbrauch durch diejenigen, die keinen internationalen Schutz verdienen
 - gegen diejenigen, die sich der strafrechtlichen Verantwortung für schwere Straftaten entziehen wollen
- Gründe für einen Ausschluss:**
 - Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - schwere nichtpolitische Straftaten, die außerhalb des Aufnahmelandes begangen wurden, bevor die Person als Flüchtling aufgenommen wurde
 - Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
 - schwere Straftaten (*nur bei subsidiärem Schutz*)
 - Der Antragsteller stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats dar, in dem er sich aufhält (*nur bei subsidiärem Schutz*)
 - Sonstige Straftaten, unter gewissen Umständen (*nur bei subsidiärem Schutz*)
- Die Beweislast für die Erfüllung der Ausschlusskriterien liegt beim Staat**

2. Erkennung potenzieller Ausschlussfälle

- Nutzung verfügbarer Erkennungsmöglichkeiten**
- Prüfung der verfügbaren Informationen**
 - Studium der Fallakte
 - Konsultation einschlägiger Informationen über das Herkunftsland
- Trifft eines dieser Profile zu?**
 - Soldat
 - Rebellengruppe
 - Miliz
 - Polizei (oder bestimmte Abteilungen der Polizei)
 - Geheimdienste
 - Mitglied der Regierung
 - Beamter
 - Mitglied einer Organisation
 - Verbindung zu den genannten Kategorien
 - Verbindung zu einem Ereignis
 - Strafbare Handlungen

Bedenken Sie bitte, dass Relevanz vom Herkunftsland abhängig ist.

Beachten Sie bitte, dass diese Liste nicht erschöpfend ist.

3. Verweisung und Verfahrensgarantien

- Gegebenenfalls Verweisung des potenziellen Ausschlussfalls im Einklang mit nationaler Praxis**
- Sicherstellen, dass anzuwendende Verfahrensgarantien bestehen**
 - Gegebenenfalls Bestellung eines Rechtsberaters
 - Information des Antragstellers (und/oder des Rechtsberaters) darüber, dass ein Ausschluss erwogen wird
 - Sonstige spezifische Verfahrensgarantien

4. Einvernahme mit dem Schwerpunkt Ausschluss

Vorbereitung

- Berücksichtigung der Bedeutung der Vorbereitung**
- Konsultation relevanter nationaler Leitlinien und der einschlägigen Rechtsprechung**
- Im Rahmen des Möglichen, Feststellung der wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit einem Ausschluss**
- Erstellung eines Fallplans**
- Mentale Vorbereitung**
- Praktische Vorkehrungen**
 - Prüfung der Frage, ob ein weiterer Sachbearbeiter hinzugezogen werden sollte
 - Sicherheitsvorkehrungen
 - Auswahl des Dolmetschers
 - Briefing des Dolmetschers
 - Möglichkeit einer weiteren Einvernahme

Durchführung der Einvernahme

- Bereitstellung von Informationen für den Antragsteller im Einklang mit nationaler Praxis**
- Sicherstellen, dass sich der Dolmetscher angemessen verhält**
- Wahrung einer professionellen Einstellung**
- Einsatz angemessener Gesprächsführungstechniken**
 - Einstellung auf die Person
 - Bemühungen um den Aufbau einer Beziehung
 - Anwendung des Trichteransatzes
 - Überprüfung und Bestätigung
- Abstellen auf die individuelle Beteiligung des Antragstellers: „ich“ statt „wir“**
- Potenzielle Glaubwürdigkeitsprobleme ansprechen Beweiswürdigung**

5. Beweiswürdigung

- Anwendung des Standards „Wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen“**
- Prüfung aller maßgeblichen Umstände, selbst wenn sich die Beweislast auf den Antragsteller verlagert**
- Berücksichtigung gewisser Besonderheiten**
 - Beweis dafür, dass gegen den Antragsteller im Herkunftsland ein Strafverfahren anhängig war
 - Vertrauliche Materialien
 - Öffentlich zugängliche Quellen und soziale Medien
 - Anonyme Aussagen

6. Rechtliche Prüfung

6.1. Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen

- **Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller möglicherweise mit einem der folgenden Elemente zu tun hatte:**

a)	Handlung	Hintergrund	Akteur	Ziel	Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal ¹
Verbrechen gegen den Frieden	<p>Einen Angriffskrieg betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Planung □ Vorbereitung □ Einleitung □ Durchführung □ Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung 	<ul style="list-style-type: none"> □ Internationaler bewaffneter Konflikt (es muss daran ein Staat oder ein staatenähnliches Gebilde beteiligt sein) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Hohe Machtstellung 	–	–
Kriegsverbrechen	<ul style="list-style-type: none"> □ Schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die nach internationalem Strafrecht unmittelbare individuelle Verantwortlichkeit beinhalten (unter anderem Artikel 8 des Römischen Statuts) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Vorliegen eines (internationalen oder innerstaatlichen) bewaffneten Konflikts □ Nexus (funktionale Verknüpfung) zu dem bewaffneten Konflikt 	<ul style="list-style-type: none"> □ Jedermann (einschl. Zivilisten) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Geschützte Personen/ Objekte □ Alle, falls Einsatz rechtswidriger Waffen oder Methoden der Kriegsführung 	<p><i>Kenntnis von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> □ Vorliegen des Konflikts und □ geschütztem Status der angegriffenen Person/ des angegriffenen Objekts □ spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal gilt für bestimmte Kriegsverbrechen
Verbrechen gegen die Menschlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> □ Qualifizierte Straftat (grundlegend unmenschliche Handlung) – siehe Artikel 6 und 7 des Römischen Statuts 	<p><i>Angriff, der</i></p> <ul style="list-style-type: none"> □ gegen die Zivilbevölkerung gerichtet ist □ ausgedehnt oder systematisch ist (Teil eines Musters von Fehlverhalten) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Jedermann (einschl. Zivilisten) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Zivilbevölkerung (unter gewissen Umständen einschließlich Nicht-Zivilisten) □ Bei manchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ein spezifisches Ziel erforderlich (z. B. Völkermord) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Kenntnis des Angriffs □ Bei manchen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist eine spezifische Absicht erforderlich (z. B. Verfolgung und Völkermord).

¹ Zur Einstufung bestimmter Handlungen kann ein spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal zusätzlich zu den allgemeinen subjektiven Tatbestandsmerkmalen Absicht (im Hinblick auf Verhalten und/oder Folgen) und Kenntnis (im Hinblick auf Verhalten, Folgen und/oder relevante Umstände), wie in der Definition der betreffenden Straftat(en) verlangt, erforderlich sein.

- **Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller möglicherweise mit einem der folgenden Elemente zu tun hatte:**

b)	Handlung	Hintergrund	Akteur	Ziel	Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal ¹
Schwere nichtpolitische Straftat (Flüchtlings-eigenschaft)	<ul style="list-style-type: none"> □ Qualifizierte Straftat – hinreichend schwer □ Nichtpolitisch (Prädominanztest) 	<p><i>Die Straftat wurde begangen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> □ außerhalb des Aufnahmelandes □ vor der Aufnahme als Flüchtling 	Jedermann	Alle (abhängig von der Definition der Straftat)	Je nach Straftat können spezifische Erfordernisse gelten
Schwere Straftaten (subsidiärer Schutz)	<ul style="list-style-type: none"> □ Qualifizierte Straftat – hinreichend schwer 	–	Jedermann	Alle (abhängig von der Definition der Straftat)	–

- **Berechtigten schwerwiegende Gründe zu der Annahme, dass der Antragsteller möglicherweise mit einem der folgenden Elemente zu tun hatte:**

c)	Handlung	Hintergrund	Akteur	Ziel	Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal ¹
Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen	<ul style="list-style-type: none"> □ Schwere und anhaltende Menschenrechtsverletzungen sowie Handlungen, die von der internationalen Gemeinschaft ausdrücklich als den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufend bezeichnet werden 	<ul style="list-style-type: none"> □ Internationale Dimension (geeignet, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu berühren) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Jedermann (häufig jemand mit einer hohen Machtstellung) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Je nach Handlung können spezifische Bedingungen gelten 	<ul style="list-style-type: none"> □ Je nach Handlung können spezifische Bedingungen gelten

- **Nur bei Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes:**
Rechtfertigen schwerwiegende Gründe die Annahme, dass die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Staates darstellt?

- *Nur bei Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes und sofern nach nationalem Recht anwendbar:*

Hat der Antragsteller eine oder mehrere Straftaten außerhalb des Anwendungsbereichs anderer Ausschlussbestimmungen begangen?

	Handlung	Hintergrund	Akteur	Ziel	Spezifisches subjektives Tatbestandsmerkmal ¹
Andere Straftaten, unter gewissen Umständen	<ul style="list-style-type: none"> □ Eine oder mehrere Straftaten außerhalb des Anwendungsbereichs anderer Ausschlussgründe □ Handlung(en), die in dem Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe bestraft würde(n) 	<ul style="list-style-type: none"> □ Begangen vor der Aufnahme in dem Mitgliedstaat □ Hat das Herkunftsland nur verlassen, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen. 	<ul style="list-style-type: none"> □ Jedermann 	–	–

- *Bei Prüfung eines Falls von terroristischen Handlungen Prüfung anhand der vorstehend genannten Elemente der Frage, welcher Ausschlussgrund angewandt werden kann.*

6.2. Individuelle Verantwortlichkeit

- Feststellung, ob das Verhalten des Antragstellers mit der zum Ausschluss führenden Handlung verbunden ist, durch Prüfung folgender Punkte:**
 - Direkte Begehung:** Hat der Antragsteller die zum Ausschluss führende Handlung direkt ausgeführt?
 - Anstiftung anderer:** Hat der Antragsteller andere zur Begehung der Handlung(en) angestiftet?
 - Beihilfe:** Hat der Antragsteller Beihilfe zur Begehung der Handlung(en) durch andere geleistet?
 - Verabredung einer Straftat:** Hat der Antragsteller mit anderen eine Straftat verabredet?
 - Kommandoverantwortung:** Ist der Antragsteller für Handlungen seines/seiner Untergebenen verantwortlich?
- Beurteilung des Geisteszustands des Antragstellers zum Zeitpunkt des Verhaltens:**
 - Kenntnis
 - Absicht

Wenn der Antragsteller möglicherweise der Täter war	Wenn der Antragsteller möglicherweise an der Begehung von Straftaten durch andere beteiligt war
<p>Absicht im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten und/oder • Folgen • <i>wie in der anzuwendenden Definition der Straftat verlangt</i> <p>Kenntnis im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten • Folgen und/oder • relevante Umstände • <i>wie in der anzuwendenden Definition der Straftat verlangt</i> 	<p>Absicht im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten und/oder • Folgen • <i>wie in der einschlägigen Form der Beteiligung verlangt</i> <p>Kenntnis im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten • Folgen und/oder • relevante Umstände • <i>wie in der einschlägigen Form der Beteiligung verlangt</i>
- Werden zum Ausschluss führende Handlungen einer Gruppe oder einem Regime zugesprochen, mit der/dem der Antragsteller verbunden war, ist insbesondere Folgendes zu prüfen:**
 - Aktivitäten des Antragstellers
 - Art der Verbindung zwischen dem Antragsteller und der Gruppe oder dem Regime
 - Aktivitäten und Art der Gruppe oder des Regimes
 - Entscheidungsfreiheit bei Eingehen einer Verbindung mit der Gruppe oder dem Regime
 - Stellung, Rang, Ansehen und Einfluss des Antragstellers in der Gruppe oder dem Regime
- Prüfung, ob Gründe gelten, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen:**
 - Fehlende geistige Fähigkeit, das eigene Verhalten zu begreifen und zu steuern
 - Seelische Krankheit oder Störung
 - Unfreiwilliger Rausch
 - Unreife
 - Tat- oder Rechtsirrtum
 - Einreden/Milderungsgründe
 - Zwang
 - Selbstverteidigung oder Verteidigung anderer (oder von Eigentum im Fall von Kriegsverbrechen)
 - Anordnungen von Vorgesetzten
- Gegebenenfalls Berücksichtigung weiterer Erwägungen im Einklang mit nationaler Praxis:**
 - Verbüßte Strafe für die (andernfalls) zum Ausschluss führende Handlung
 - Zeit seit dem strafbaren Verhalten
 - Amnestie oder Begnadigung

7. Abfassung der den Ausschluss betreffenden Elemente für die Entscheidung

- Sicherstellen, dass die einzelnen Teile der Entscheidung klar voneinander abgegrenzt sind

Sachfragen:

1. Anspruchsgrundlage – einschließlich verfügbarer Beweismittel
2. Glaubwürdigkeitsprüfung – klare Schlussfolgerungen bezüglich der akzeptierten/abgelehnten wesentlichen Tatsachen

Rechtsfragen:

3. Einstufung der zum Ausschluss führenden Handlung
4. Individuelle Verantwortlichkeit
 a) **Verhalten** des Antragstellers, eindeutige Bestimmung der Art der individuellen Verantwortlichkeit, die angewandt werden soll
 b) **Absicht und Kenntnis**, wie in Anbetracht der für die Art der individuellen Verantwortlichkeit geltenden Kriterien verlangt wird
 c) **Umstände, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen**
 d) **Weitere Erwägungen** (gegebenenfalls im Einklang mit nationaler Praxis)
5. Entscheidung

8. Verweisung für Zwecke der Ermittlung und/oder Strafverfolgung

- Je nach Art der Erkenntnisse Verweisung des Falls an die einschlägigen Behörden
Berücksichtigung von Datenschutz- und Vertraulichkeitserwägungen

EASO-Praxisleitfaden: Ausschluss

REFERENZEN

Dieser Abschnitt enthält einschlägige Rechtsvorschriften und Rechtsprechung, die dem Sachbearbeiter bei der Prüfung eines potenziellen Ausschlussfalls helfen können.

Anerkennungsrichtlinie

Ausschlussklauseln nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes:

Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Artikel 12 Anerkennungsrichtlinie

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist **von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen**, wenn er

a) in den Anwendungsbereich von **Artikel 1D der Genfer Flüchtlingskonvention fällt** [...];

b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die **Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat**.

2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist **von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen**, wenn **schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen**, dass er

a) ein **Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit** im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine **schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde**, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftat eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;

c) **sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen**, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, **zuwiderlaufen**.

3. Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen **anstiften oder sich** in sonstiger Weise daran **beteiligen**.

Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes

Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist **von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen**, wenn **schwerwiegende Gründe die Annahme berechtigen**, dass er

a) ein **Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit** im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;

b) eine **schwere Straftat** begangen hat;

c) **sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen**, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, **zuwiderlaufen**;

d) eine **Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit** des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.

2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen **anstiften oder sich** in sonstiger Weise daran **beteiligen**.

3. Die Mitgliedstaaten **können** einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er **vor seiner Aufnahme** in dem betreffenden Mitgliedstaat **eine oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten** begangen hat, **die mit Freiheitsstrafe bestraft würden**, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er **sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen**.

Zurück zum [Leitfaden](#).

Abkürzungen und nützliche Links

- **AR** – Anerkennungsrichtlinie
 - [Wortlaut der AR](#)
- **EGMR** – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - [Über den EGMR](#)
 - [Rechtsprechung](#)
- **EuGH** – Gerichtshof der Europäischen Union
 - [Über den EuGH](#)
 - [Rechtsprechung](#)
- **IGH** – Internationaler Gerichtshof
 - [Über den IGH](#)
 - [Rechtsprechung](#)
- **IStGHJ** – Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
 - [Über den IStGHJ](#)
 - [Rechtsprechung](#)
- **IStGHR** – Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
 - [Über den IStGHR](#)
 - [Rechtsprechung](#)
- **Römisches Statut** – Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
 - [Wortlaut des Römischen Statuts](#)
- **SCSL** – Sondergerichtshof für Sierra Leone
 - [Über den SCSL](#)
 - [Rechtsprechung](#)

Dieser Überblick über Rechtsverweise und Rechtsprechung ist nicht als erschöpfendes Nachschlagewerk gedacht. Er soll dem Sachbearbeiter mit einer Auflistung der wichtigsten Bestimmungen und Urteile lediglich praktische Hilfestellung bieten.

Die nachstehenden Verweise sind nach Themen geordnet.

Beweiswürdigung

Beweislast

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 4 AR Artikel 12 AR Artikel 17 AR	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661, Rn. 95

Beweismaß

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 4 AR Artikel 12 AR Artikel 17 AR	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661, Rn. 87 ■ Oberster Gerichtshof (Vereinigtes Königreich), JS gegen Innenminister, 17. März 2010, Rn. 39 ■ Oberster Gerichtshof (Vereinigtes Königreich), Al-Sirri gegen Innenminister, 21. November 2012, Rn. 69-75 ■ Berufungsgericht (England und Wales), AN (Afghanistan gegen Innenminister), 2015, EWCA ■ Oberster Gerichtshof von Kanada, Ezokola gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung), 2013 SCC 40, [2013] 2 S.C.R. 678, Einleitung ■ Oberster Gerichtshof von Kanada, Pushpanathan gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung), [1998] 1 S.C.R. 982 ■ Berufungsverwaltungsgericht (Australien), SRYYY gegen Minister für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten, [2006] AATA 320, 5. April 2006, Rn. 52-62

Einstufung von zum Ausschluss führenden Handlungen

Verbrechen gegen den Frieden

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1F Buchstabe a Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR Artikel 8 bis Römisches Statut Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals von 1945 (Londoner Charta)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesgericht von Kanada, Hinzman gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung) (F.C.), 2006 FC 420; [2007] 1 F.C.R. 561, Kanada: Bundesgericht, 31. März 2006; Rn. 141-142 und 155-160

Kriegsverbrechen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1F Buchstabe a Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR Artikel 8 Römisches Statut Bestimmungen über schwere Verstöße der Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokoll I Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 Artikel 4, 13 und 16 Zusatzprotokoll II	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-94-1, Ankläger gegen Dusko Tadic, (Berufungskammer), Entscheidung über den Antrag der Verteidigung auf einstweilige Beschwerde über die Zuständigkeit, 2. Oktober 1995, Rn. 128-134

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1F Buchstabe a Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a AR Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a AR Artikel 6 Römisches Statut Artikel 7 Römisches Statut Artikel 5 IStGHJ Artikel 3 IStGHR Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 1948	<ul style="list-style-type: none"> ■ IGH, Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), 26. Februar 2007, Rn. 299, 319 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-05-88-T, Popović u. a., (Hauptverfahrenskammer), Urteil, 10. Juni 2010, Rn. 809-832 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-95-14-A, Ankläger gegen Blaškić, (Berufungskammer), Urteil, 29. Juli 2004, Rn. 96-102 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-99-52-A, Ankläger gegen Nahimana u. a. (Berufungskammer), Urteil, 28. November 2007, Rn. 915-924 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-96-4-T, Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu (Hauptverfahrenskammer 1), Urteil, 2. September 1998, Rn. 500-509, 521, 579 ■ Berufungsgericht (England und Wales), AA-R (Iran) gegen Innenminister, [2013] EWCA Civ 835 ■ Berufsungsverwaltungsgericht (Australien), SRYYY gegen Minister für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten, [2006] AATA 320, 5. April 2006

Schwere (nichtpolitische) Straftat

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1F Buchstabe b Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b AR Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b AR	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, H. T. gegen Land Baden-Württemberg, EU:C:2015:413 ■ Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich) (Kammer für Asyl und Einwanderung), AH (Artikel 1F Buchstabe b), [2013] UKUT 00382 ■ Rechtsausschuss des Oberhauses (Vereinigtes Königreich), T gegen Innenminister, [1996] 2 All ER 865, 22. Mai 1996 ■ Oberster Gerichtshof von Kanada, Febles gegen Minister für Staatsbürgerschaft und Einwanderung, 2014, SCC 68 ■ Berufungsgericht (Neuseeland), S gegen Berufungsbehörde für Flüchtlingsstatusangelegenheiten, CA262/97, 2. April 1998

Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 1F Buchstabe c Genfer Flüchtlingskonvention Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c AR Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c AR UN-Charta	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661, Rn. 79-99 ■ Oberster Gerichtshof (Vereinigtes Königreich), Al-Sirri gegen Innenminister, 21. November 2012 ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), SR, Nr. 611731, 27. Juni 2008 ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Herr S, Nr. 11016153, 15. Juli 2014

Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Mitgliedstaats

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d AR	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 29. Juni 2012, Herr A., Nr. 10014511. ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 20. September 2012, Herr M., Nr. 10018884. ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 21. April 2011, Herr R., Nr. 10014066. ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Urteil vom 15. Februar 2013, Herr B., Nr. 10005048. ■ Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 1. Februar 2006, Frau O., Nr. 533907.

Terroristische Handlungen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
<p>Artikel 51 Absatz 2 Zusatzprotokoll I, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 2 Zusatzprotokoll II</p> <p>Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung</p> <p>Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung</p> <p>Internationale Übereinkommen und Protokolle im Bereich Terrorismus (hier klicken)</p> <p>UN-Sicherheitsrat, Resolution des Sicherheitsrates 1373 (2001) „Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“, 28. September 2001, S/RES/1373 (2001)</p> <p>UN-Sicherheitsrat, Resolution des Sicherheitsrates 1566 (2004) „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Terrorismus“, 8. Oktober 2004, S/RES/1566 (2004)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661 ■ EuGH, Urteil vom 29. Juni 2010, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen E und F, Rechtssache C-550/09, Rn. 61-62 ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), Herr S, Nr. 11016153, 15. Juli 2014 ■ Nationales Gericht für Asylrecht (Frankreich), SR, Nr. 611731, 27. Juni 2008

Individuelle Verantwortlichkeit

Allgemeine Aspekte

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 AR Artikel 17 AR Artikel 25, 28, 30-33 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661 ■ Oberster Gerichtshof (Vereinigtes Königreich), JS gegen Innenminister, Rn. 55 ■ Oberster Gerichtshof von Kanada, Ezokola gegen Kanada (Staatsbürgerschaft und Einwanderung), 201, Einleitung

Formen individueller Verantwortlichkeit

Begehung einer zum Ausschluss führenden Handlung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 Absatz 3 AR Artikel 17 Absatz 2 AR Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a Römisches Statut Artikel 30 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 243 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 251 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-94-1, Ankläger gegen Dusko Tadic, (Berufungskammer), Entscheidung über den Antrag der Verteidigung auf einstweilige Beschwerde über die Zuständigkeit, 2. Oktober 1995, Rn. 188

Herbeiführung der Begehung durch andere

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 Absatz 3 AR Artikel 17 Absatz 2 AR Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b Römisches Statut Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e Römisches Statut Artikel 30 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-04-82-A, Ankläger gegen Boskoski und Tarculovski (Berufungsurteil), 19. Mai 2010, Rn. 125 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-95-14/2-A, Ankläger gegen Dario Kordic, Mario Cerkez (Berufungsurteil), 17. Dezember 2004, Rn. 27 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 252 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-99-52-A, Ankläger gegen Nahimana u. a. (Berufungskammer), 28. November 2007, Rn. 440, 479, 482 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-99-54A-A, Jean de Dieu Kamuhanda gegen Ankläger (Berufungsurteil), 19. September 2005, Rn. 593 ■ SCSL, Rechtssache Nr. SCSL-2004-16-A, Der Ankläger des Sondergerichtshofs gegen Alex Tamba Brima, Brima Bazzy Kamara, Santigie Borbor Kanu (angeklagt war der AFRC) (Berufungsurteil), 22. Februar 2008, Rn. 301

Beihilfe

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 Absatz 3 AR Artikel 17 Absatz 2 AR Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c Römisches Statut Artikel 30 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. ICTR-95-13/1, Ankläger gegen Mrksic u. a. (Berufungsurteil), 5. Mai 2009, Rn. 49, 145-159 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-32-A, Berufungsurteil, Ankläger gegen Mitar Vasiljevic, 25. Februar 2004, Rn. 102 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 253-256 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-94-1A, Ankläger gegen Dusko Tadic, (Berufungskammer), 15. Juli 1999, Rn. 229 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-2001-70-A, Rukundo gegen Ankläger (Berufungsurteil), 20. Oktober 2010, Rn. 52 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-05-88-A, Kalimanzira gegen Ankläger (Berufungsurteil), Urteil, 20. Oktober 2010, Rn. 220 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-99-52-A, Ankläger gegen Nahimana u. a. (Berufungskammer), 28. November 2007, Rn. 482 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-96-4-T, Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu (Hauptverfahrenskammer 1), 2. September 1998, Rn. 484, 545 ■ SCSL, Rechtssache Nr. SCSL-04-14-A, Ankläger gegen Moinina Fofana, Allieu Kondewa (angeklagt war der CDF) (Berufungsurteil), 28. Mai 2008, Rn. 72 ■ Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), MT (Artikel 1F Buchstabe a – Beihilfe) Simbabwe gegen Innenminister,[2012] UKUT 00015(IAC)

Verabredung einer Straftat

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 Absatz 3 AR Artikel 17 Absatz 2 AR Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-99-36, Ankläger gegen Radoslav Brđjanin, Berufungsurteil, 3. April 2007 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 265-312 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-94-1-A, Ankläger gegen Dusko Tadic, Berufungsurteil, 15. Juli 1999, Rn. 190-191, 195-196, 202-204, 220, 227 ■ Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), MT (Artikel 1F Buchstabe a – Beihilfe) Simbabwe gegen Innenminister,[2012] UKUT 00015(IAC)

Kommandoverantwortung

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 Absatz 3 AR Artikel 17 Absatz 2 AR Artikel 28 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-03-68-A, Ankläger gegen Naser Oric (Berufungsurteil), 3. Juli 2008, Rn. 18, 20, 177 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 313-314 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-95-14-T, Urteil der Strafkammer, Ankläger gegen Tihomir Blaškić, 3. März 2000, Rn. 41-42, 67 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-97-20-T, Ankläger gegen Laurent Semanza (Hauptverfahrenskammer III), 15. Mai 2003, Rn. 401-402

Geistesverfassung (Absicht und Kenntnis)

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 30 Römisches Statut Artikel 32 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-02-60-A, Berufungsurteil, Ankläger gegen Vidoje Blagojevic und Dragan Jokic, 9. Mai 2007, Rn. 127 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-32-T, Urteil der Strafkammer, Ankläger gegen Mitar Vasiljevic, 29. November 2002, Rn. 71 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-98-30/1-T, Urteil der Strafkammer, 2001, Ankläger gegen Miroslav Kvocka u. a., Rn. 255. ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-95-14-T, Urteil der Strafkammer, Ankläger gegen Tihomir Blaškić, 3. März 2000, Rn. 286 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-95-17/1, Urteil der Strafkammer, Ankläger gegen Anto Furundzija, 10. Dezember 1998, Rn. 246 ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-96-4-T, Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu (Hauptverfahrenskammer 1), 2. September 1998, Rn. 523

Einer Gruppe oder einem Regime zugeschriebene zum Ausschluss führende Handlungen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 12 AR Artikel 17 AR	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661, Rn. 88-98 ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-97-24-T, Ankläger gegen Milomir Stakic (Urteil der Strafkammer), 31. Juli 2003, Rn. 433

Gründe, die gegen eine individuelle Verantwortlichkeit sprechen**Geistige Fähigkeit, das eigene Verhalten zu begreifen und zu steuern**

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 31 Buchstabe a, Artikel 31 Buchstabe b Römisches Statut Artikel 40 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHR, Rechtssache Nr. ICTR-96-4-T, Ankläger gegen Jean-Paul Akayesu (Hauptverfahrenskammer 1), 2. September 1998, Rn. 523

Zwang

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 31 Buchstabe d Römisches Statut Artikel 33 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-96-22-A, Berufungsurteil, Ankläger gegen Dragan Erdemovic, Berufung, 7. Oktober 1997, Rn. 19 ■ Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich), AB (Artikel 1F Buchstabe a – Einrede – Zwang) Iran [2016] UKUT 00376 (IAC)

Selbstverteidigung und Verteidigung anderer

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berufungsverwaltungsgericht (Australien), Urteil vom 16. Juni 2010, Re YYMT und FRFJ (2010), 115 ALD 590

Anordnungen von Vorgesetzten

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 33 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ IStGHJ, Rechtssache Nr. IT-96-22-A, Berufungsurteil, Ankläger gegen Dragan Erdemovic, Berufung, 7. Oktober 1997

Weitere Erwägungen

Rechtsverweise	Rechtsprechung
Artikel 29 Römisches Statut	<ul style="list-style-type: none"> ■ EuGH, Urteil vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, B und D, EU:C:2010:661, Rn. 103-105 ■ Oberstes Gericht (Vereinigtes Königreich) (Kammer für Asyl und Einwanderung), AH (Artikel 1F Buchstabe b), [2013] UKUT 00382

Sonstige Quellen

Die [EASO Rechtliche Analyse Ausschlussgründe: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie \(2011/95/EU\)](#) gehört zur EASO-Fortbildungsreihe für Mitglieder von Gerichten und bietet einen umfassenden Überblick über die Ausschlussklauseln aus richterlichem Blickwinkel.

Die [Website des Internationalen Strafgerichtshofs](#) bietet Zugang zu einer umfangreichen Datenbank internationaler Vertragswerke sowie internationaler und nationaler Rechtsprechung zu internationalen Straftaten. Ein hilfreiches Instrument für Sachbearbeiter, die sich mit Tatbestandsmerkmalen befassen, könnten die „[Legal Tools](#)“ des [IStGH](#) sein.

Einschlägige Materialien des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR):

- ▶ [Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge \(Kapitel IV\)](#);
- ▶ [Hintergrundvermerk zur Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#);
- ▶ [Leitlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#);
- ▶ [Leitlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1A Absatz 2 und Artikel 1F des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#).

In Fragen des humanitären Völkerrechts und der Gesetze und Verhaltensweisen in internationalen oder innerstaatlichen Konflikten könnte die Website des [Internationalen Komitees vom Roten Kreuz \(IKRK\)](#) eine aufschlussreiche Quelle sein.

WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- Mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm);
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm);
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder telefonisch unter 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).



■ Amt für Veröffentlichungen